



Inhaltsübersicht

- | | | |
|--|--------|-------|
| 1. Amtliche Orientierungsdaten des Hessischen Ministeriums der Finanzen für die Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im KFA Jahr 2014 | ED 127 | S. 1 |
| 2. Kommunales Haushaltsrecht: Hinweise zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der HGO | ED 128 | S. 2 |
| 3. HGO, GemHVO und Hinweise dazu: Sonderveröffentlichung „Grundzüge des Gemeindehaushaltsrechts“ wird neu aufgelegt – Vorbestellungen möglich | ED 129 | S. 5 |
| 4. Richtlinien zur Förderung von regionalen Gesundheitsnetzen – Start des Wettbewerbs der Regionen | ED 130 | S. 7 |
| 5. Neue Muster-Abfallsatzung | ED 131 | S. 15 |
| 6. Aktuelle Entwicklung zum neuen Rundfunkbeitrag | ED 132 | S. 16 |
| 7. Feuerwehrkartell:
Außergerichtliche Einigung zum Drehleiterkartell | ED 133 | S. 19 |
| 8. Muster-Einführungserlass zum überarbeiteten Baugesetzbuch veröffentlicht | ED 134 | S. 21 |
| 9. Erfahrungsaustausch: Glücksspielstaatsvertrag und Ausführungs- und Spielhallengesetze | ED 135 | S. 22 |
| 10. Jubiläen der Gemeinden und Städte in den Jahren 2014 und 2015 | ED 136 | S. 25 |

ED 127

Amtliche Orientierungsdaten des Hessischen Ministeriums der Finanzen für die Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im KFA Jahr 2014

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2013 hat das Hessische Ministerium der Finanzen für den Kommunalen Finanzausgleich 2014 die Orientierungsdaten für die Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden veröffentlicht. Der Orientierungsdatenerlass sowie die tabellarische Übersicht stehen im Mitgliederbereich unseres Internetangebots unter Fachinformationen / Kommunalfinanzen zu Ihrer Verfügung.

Auf Basis dieser Orientierungsdaten ermittelt sich für den kommunalen Finanzausgleich 2014 ein voraussichtlicher Hebesatz der Kompensationsumlage nach § 40c FAG von 1,77 v.H.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Dezernat 1–Ju/Dr.R./Rau

Nr. 12 – ED 127 vom 25.10.2013

Kommunales Haushaltsrecht: Hinweise zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der HGO

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) hat die Hinweise zu den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der HGO veröffentlicht (Erlass vom 1. 10.2013, Az. IV 4 – 15 i 01.01). Die Hinweise ersetzen die 1973 veröffentlichten und längst im Wege der Erlassbereinigung außer Kraft getretenen Verwaltungsvorschriften (seinerzeit veröffentlicht im Staatsanzeiger 1973, S. 2338). Der Hessische Städte- und Gemeindebund wird die Hinweise in durchgeschriebener Form und in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen der HGO in Form der bewährten Sonderveröffentlichung Grundzüge des Gemeindehaushaltsrechts veröffentlichen (siehe dazu die gesonderte Mitteilung in diesem Eildienst).

Die Vorschriften können im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsgeb.de in der Rubrik Fachinformationen/Top-Themen heruntergeladen werden.

Die Hinweise sollen die einheitliche Anwendung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der HGO erleichtern. Sie enthalten Auslegungshinweise, Begriffsdefinitionen und nähere Erläuterungen zu den bestehenden gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften. Für die Praxis besonders bedeutsam dürften folgende Punkte sein:

- **Hinweise 3 zu § 92 HGO und 5 zu § 108 HGO** bringen erstmals gewisse Erläuterungen zum bisher im Schrifttum und der Rechtsprechung diskutierten Spekulationsverbot.
- Die Hinweise zu § 93 HGO bestätigen die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Verbindlichkeit der Einnahmebeschaffungsgrundsätze nach § 93 HGO und geben Hinweise zur Darstellung der Deckung unausgeglichener Gebührenhaushalte im Wege der internen Leistungsverrechnung (**Ziff. 2 der Hinweise zu § 93 HGO**). Konkret wird **Ziff. 3 der Hinweise zu § 93** bei der Auslegung der äußerst schwammigen Vorschrift des § 93 Abs. 3 HGO zur Zulässigkeit von Kreditaufnahmen in Fällen, in denen eine andere als die Kreditfinanzierung wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.
- **Hinweis 4 zu § 94 HGO** zur Gestaltung des § 2 der Haushaltssatzung in Fällen der Aufnahme von Krediten aus dem Hessischen Investitionsfonds,
- **Hinweise 3, 6 und 7 zu § 103 HGO** zu den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, Fremdwährungskrediten und Zinssicherungsgeschäften,
- **Hinweis 8 zu § 103 HGO**: Über die Aufnahme der Kredite und die Kreditbedingungen entscheidet gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO grundsätzlich die Gemeindevertretung. Sie kann allerdings ihre Zuständigkeit delegieren. Dafür kommen ein Ausschuss der Gemeindevertretung oder der Gemeindevorstand in Betracht. Wegen der grundsätzlichen Regelung in § 50 Abs. 1 Satz 2 HGO ist nach Ansicht des HMdIS eine Übertragung der Zuständigkeit auf ein einzelnes Mitglied des Gemeindevorstandes nicht möglich.

Insoweit ist das HMdIS den Vorschlägen der Kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich nicht gefolgt. Sie hatten argumentiert, dass die durch Änderungsgesetz 1992 eingefügte Möglichkeit zur Weiterleitung der Zuständigkeit für Kreditaufnahmen (§ 103 Abs. 1 Satz 2 HGO) ausweislich der Gesetzesbegründung nicht nur eine Weiterleitung an einen Ausschuss oder den Gemeindevorstand beinhalten, sondern weitergehend ermöglichen sollte, kurzfristig auf Entwicklungen des Kapitalmarkts reagie-

ren zu können (LT-Drucks. 13/1397, S. 29 und 34: „andere Organe **oder Stellen**“, Hervorh. d. Verf.).

Nach Auffassung der Geschäftsstelle engen die Hinweise hier die Vorgaben der geltenden HGO stärker ein als geboten. Das HMdIS hat mit Schreiben an die Kommunalen Spitzenverbände in Aussicht gestellt, bei der nächsten (noch nicht absehbaren, d. Verf.) Änderung der HGO eine entsprechende Änderung vorzuschlagen.

- **Hinweis 9 zu § 103 HGO** bestätigt im Wesentlichen die bisherige aufsichtsbehördliche Praxis für Erteilung und Versagung der Genehmigung des Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen nach § 2 der Haushaltssatzung.
- Die **Hinweise zu § 104 HGO** beinhalten neben detaillierten Erläuterungen zur Zulässigkeit von Bürgschaften und vergleichbaren Rechtsgeschäften auch entsprechende amtliche Muster, die zu verwenden sind. Nicht aufgegriffen hat das HMdIS den Hinweis der Kommunalen Spitzenverbände, die europarechtlichen Fragestellungen (EU-Beihilfenrecht!) bei der Bürgschaftsgewährung konkreter zu beantworten.
- **Hinweis 2 zu § 105 HGO** enthält Erläuterungen zur Zuständigkeit für die Entscheidung über die Aufnahme von Kassenkrediten. Das HMdIS führt insoweit aus:

„In § 105 HGO ist nicht geregelt, wer über die Aufnahme von Kassenkrediten entscheidet. Deshalb knüpft die Kompetenzverteilung zwischen Gemeindevertretung und Gemeindevorstand an die „Wichtigkeit“ oder grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit einerseits und an die Einstufung als „laufende Verwaltung“ andererseits an (§ 9 HGO). Wenn eine Gemeinde ihre Zahlungsfähigkeit regelmäßig nur mit der Aufnahme von Kassenkrediten sicherzustellen vermag, kann diese Kreditaufnahme ein Geschäft der laufenden Verwaltung sein, soweit sie nicht mit Derivaten (vgl. hierzu Nr. 7 zu § 103 HGO) verbunden wird. Zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten sollte die Gemeinde eine konkrete Regelung treffen.“

Diese Äußerungen sind nach Einschätzung der Geschäftsstelle zumindest potenziell missverständlich. Nach § 18 Abs. 3 GemKVO hat die Gemeindekasse u. a. dann unverzüglich die Weisung des Bürgermeisters einzuholen, wenn der Kassenbestand vorübergehend um Kassenkredite verstärkt werden muss. Das zeigt, dass im Rahmen der Kassenkreditermächtigung nach § 4 der Haushaltssatzung aufgenommene Kassenkredite grundsätzlich im Rahmen der laufenden Verwaltung aufgenommen werden. Wichtige Angelegenheiten und damit einer grundsätzlichen Beschlussfassung der Gemeindevertretung vorbehalten können nach hiesiger Beurteilung nur Geschäfte im Zusammenhang mit Kassenkrediten sein, die bspw. mit besonderen zusätzlichen Risiken verbunden sind, namentlich die Aufnahme von Fremdwährungskassenkrediten und Derivaten.

- **Hinweis 6 zu § 105 HGO** enthält Klarstellungen zur Zulässigkeit der Zwischenfinanzierung von Investitionen durch Kassenkredite. Hierzu hatte es in den letzten Jahren Unsicherheiten in der Praxis gegeben; Hintergrund war eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH, Beschl. v. 13. 4. 2011, Az. 1 StR 592/10), dessen Auslegung des Untreuetatbestandes nach § 266 StGB im Zusammenhang mit Kassenkreditaufnahmen das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Kammerbeschluss v. 1. 11. 2012, Az. 2 BvR 1235/11 - juris) indes verworfen hat.
- **Hinweis 2 zu § 106 HGO** macht deutlich, dass der Ausgleich von Fehlbeträgen Vorrang hat vor der Ansammlung von Rücklagen.
- Im Zusammenhang mit Geldanlagen muss die Gemeinde nach **Ziff. 6 der Hinweise zu § 108** die damit verbundene Verantwortung selbst wahrnehmen. Eine Übertragung

auf Dritte, nicht aber eine sachkundige Beratung durch Dritte ist danach ausgeschlossen.

- Wesentlich ausführlicher als 1973 sind auch die detaillierten Hinweise zur Veräußerung von Vermögen, namentlich der nur ausnahmsweise zulässigen Veräußerung unter Wert, ausgefallen (**Hinweise zu § 109 HGO**).

Über die im Februar 2013 veröffentlichten Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung hatten wir im Sondereildienst Nr. 3 vom 18.02.2013 berichtet.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 –Dr.R.

Nr. 12 – ED 128 vom 25.10.2013

ED 129

HGO, GemHVO und Hinweise dazu:**Sonderveröffentlichung „Grundzüge des Gemeindehaushaltsrechts“ wird neu aufgelegt – Vorbestellungen möglich**

Die Änderungen in HGO, GemHVO und GemKVO Ende des Jahres 2011 sowie den nunmehr erfolgten Erlass von „Hinweisen“ (Verwaltungsvorschriften) zu den gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen der HGO und den Erlass der Hinweise zur GemHVO hat die Geschäftsstelle zum Anlass genommen, die Schrift „**Grundzüge des neuen Gemeindehaushaltsrechts**“ in **3. Auflage (Rechtsstand: Oktober 2013)** neu aufzulegen.

Die Geschäftsstelle hat den seinerzeit enthaltenen Grundriss nicht zuletzt auf Grundlage vielfältiger Anregungen aus den Lehrgängen des Freiherr vom Stein-Instituts überarbeitet und an die aktuell in Kraft gesetzten neuen Regelungen angepasst. Daneben enthält die Sonderveröffentlichung auch die für das Haushaltswesen maßgeblichen Bestimmungen der HGO und der GemHVO sowie der jeweils dazu erlassenen Hinweise.

Die Neuauflage wird nun kurzfristig in Druck gegeben.

Sobald sie vorliegt, wird jede Mitgliedsstadt bzw. –gemeinde des HSGB zur Ansicht und zum Verbleib je ein Exemplar für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenvorsteher und den Bürgermeister erhalten.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, zum Preis von 6,95 € zzgl. Versandkosten zusätzliche Exemplare zu bestellen.

Die Bestellungen sind ab sofort gemäß dem beigefügten Formular möglich. Die Aufbereitung der Vorschriften der GemHVO erfolgt wie gehabt dergestalt, dass die Verwaltungsvorschriften den jeweiligen Regelungen der GemHVO angefügt sind.

Die dritte Auflage des erstmals 2008 aufgelegten Werks enthält anders als bisher

- eine Einführung in das Gemeindehaushaltsrecht, die mit praktischen Beispielen auch interessierten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern eine rasche Orientierung ermöglicht,
- in der Einführung neu aufgenommen ist ein Schema zur raschen Orientierung im Entwurf der Haushaltssatzung sowie Hinweise zum Gesamtabschluss,
- im Vorschriftenenteil sind die gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen der HGO, die dazu erlassenen Hinweise und die Bestimmungen der GemHVO nebst den dazu erlassenen Hinweisen wiedergegeben.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R.

Nr. 12 – ED 129 vom 25.10.2013

.....
Postleitzahl, Stadt/Gemeinde

.....
Straße/Hausnummer

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Postfach 13 51

63153 Mühlheim

Telefax: 06108-600157

Die Stadt/Gemeinde, Kreis
bestellt hiermit

..... Exemplar(e) der Sonderveröffentlichung

„Grundzüge des Gemeindehaushaltsrechts“
in 3. Auflage (Rechtsstand Oktober 2013)

zum Preis von **6,95 € je Exemplar (zzgl. Porto)**

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

ED 130

Richtlinien zur Förderung von regionalen Gesundheitsnetzen – Start des Wettbewerbs der Regionen

Mit dem Hessischen Haushaltsgesetz für die Jahre 2013 und 2014 hat die Landesregierung die Maßnahmen des Hessischen Gesundheitspaktes um die Förderung von Regionalen Gesundheitsnetzen ergänzt.

Es sollen sechs Regionen gefördert werden, die den Auf- und Ausbau von Regionalen Gesundheitsnetzen forcieren. Die Auswahl erfolgt im Rahmen eines Wettbewerbes an dem sich die Landkreise und kreisfreien Städte beteiligen können. Weiterhin bewerben können sich auch regionale Initiativen, die die Partner aus den Kommunen, der Gesundheitswirtschaft, soziale Einrichtungen vor Ort und/oder karitative Organisationen und Initiativen umfassen, sofern die Bewerbung von den räumlich betroffenen Gebietskörperschaften (Landkreis oder kreisfreie Stadt) inhaltlich unterstützt wird.

Die Förderung kann sich auf durchschnittlich 75.000 Euro pro Region und Jahr belaufen. Es ist beabsichtigt, das Förder-Programm auf das Jahr 2015 zu verlängern und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, sofern die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen worden sind. Damit würde eine zweijährige Förderung für die Jahre 2014 und 2015 erreicht.

Förderfähig sind Personal- und Sachausgabe für die Ausarbeitung eines umsetzbaren Konzeptes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der regionalen gesundheitlichen Versorgungsstrukturen und/oder die Koordination und Moderation von neu initiierten regionalen Diskussionsprozessen.

Im Rahmen von solchen regionalen Konzepten wären weiterhin Ausgaben förderfähig für

- die modellhafte Erprobung von innovativen, sektorenübergreifenden Versorgungsformen, die die Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten mit anderen Leistungserbringern in der Region fördern,
- die Schaffung von integrierten, sektorenübergreifenden Beratungs- und Unterstützungsmodellen für Patientinnen und Patienten,
- die Einführung von telemedizinischen und telematischen Anwendungen sowie
- der Aufbau von Liefer-, Pendel- und Begleitdiensten für in der Mobilität eingeschränkte Patientinnen und Patienten.

Durch den Auf- und Ausbau von Regionalen Gesundheitsnetzen sollen regionale und organisationsspezifische Lösungsansätze mit den relevanten Akteuren in der Region entwickelt, erprobt und umgesetzt werden. Das Vorhaben soll verdeutlichen, dass nachhaltig positive Effekte für die gesundheitliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger der Region erreicht werden können. Die durchgeführten Projekte und Maßnahmen sollen evaluiert und die Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass eine verkürzte Bewerbungsfrist besteht. Bewerbungen können bis spätestens zum 31. Oktober 2013 per Mail an das fach Gesundheitsnetze@hsm.hessen.de gerichtet werden. Auf die als Anlage beigefügte Förderrichtlinie wird verwiesen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Richtlinie zur Förderung von Regionalen Gesundheitsnetzen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Zuständigkeit

Das Gesundheitswesen steht vor einem tiefgreifenden Wandel: Die demografische Entwicklung sowohl bei den Patientinnen und Patienten als auch in der Ärzteschaft, der medizinisch-technische Fortschritt, das gestiegene Gesundheitsbewusstsein und die Individualisierung der Lebensstile werden die gesundheitlichen Versorgungsstrukturen und Gesundheitsdienstleistungen nachhaltig verändern.

Die aus den unterschiedlichsten Gründen absehbaren Verschiebungen des Morbiditätsspektrums erfordern zielgerichtete Veränderungen der bisherigen Strukturen im Gesundheitswesen. Neben einer stärkeren Patientenorientierung bei der Akutversorgung besteht die wohl wichtigste Aufgabe künftig in einer adäquaten Versorgung von chronisch und mehrfach erkrankten Patientinnen und Patienten in einer älter werdenden Bevölkerung.

In integrativer Hinsicht besteht die Aufgabe, haus- und fachärztliche, ambulante und stationäre sowie pflegerische Behandlungsleistungen im Rahmen einer interdisziplinären Kooperation mit Präventionsmaßnahmen, der Rehabilitation, der Arzneimitteltherapie und –versorgung sowie mit Leistungen von sozialen Einrichtungen und Patientenorganisationen ziel- und funktionsgerecht zu verzahnen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der demografische Wandel landesweit nicht gleichmäßig, sondern regional und lokal differenziert vollzieht. Damit auch künftig eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige medizinische, pharmazeutische und pflegerische Gesundheitsversorgung möglich ist, sind Lösungen notwendig, die sich aus der regionalen Entwicklung der Demografie und Morbidität der Bevölkerung ergeben. Es bedarf dementsprechend regionaler Konzepte zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der gesundheitlichen Versorgung.

1.1. Zuwendungszweck

Die Richtlinie regelt das Verfahren des Landes Hessen zur Förderung des Auf- und Ausbaus von Regionalen Gesundheitsnetzen, die konzeptionell eine koordinierte, generationenspezifische und nach regionalen Gegebenheiten differenzierte Gesundheitsversorgung zum Ziel haben. Auf diese Weise sollen regions- und fachspezifische Ansätze im Dialog mit den relevanten Akteuren vor Ort erarbeitet und umgesetzt werden. Gleichzeitig kann ein strukturierter Gesundheitsdialog von der Landkreisebene über die Gesundheitskonferenzen nach § 21 HKHG bis zu den Gremien auf Landesebene nach dem SGB V (wie der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen) geführt werden. Ein fortlaufendes Monitoring, das sich u. a. auf regionale Qualitätsindikatoren in Verbindung mit einem entsprechenden Benchmarking stützt, kann hier der Früherkennung von Versorgungsengpässen und qualitativen Defiziten dienen. Innovative Lösungswege können nicht nur helfen, Kosten zu sparen und Fehlplanungen zu vermeiden, sondern auch eine bestmögliche Qualität der Versorgung in angemessener Erreichbarkeit für die Bevölkerung zu sichern.

1.2. Rechtsgrundlage

Die Förderung ergänzt den Hessischen Pakt zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung für die Jahre 2012 bis 2014. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung nach dem Haushaltsgesetz, die für die Jahre 2013 und 2014 befristet ist.

1.3. Zuständigkeit

Zuständig für die Förderung ist das für das Gesundheitswesen zuständige Hessische Sozialministerium (Bewilligungsbehörde).

2. Gegenstand der Förderung

Es ist vorgesehen, bis zu sechs Regionen zu fördern, die den Auf- und Ausbau von Regionalen Gesundheitsnetzen vorantreiben. Die Auswahl der Zuwendungsempfänger erfolgt im Rahmen eines Wettbewerbs der Regionen, wobei möglichst aus jedem Versorgungsgebiet nach § 17 Abs. 5 HKHG eine Region ausgewählt wird. Die Bemessung der Fördermittel pro Region richtet sich nach dem spezifischen Förderbedarf.

2.1. Wettbewerb der Regionen

Die Auswahl der Zuwendungsempfänger erfolgt im Rahmen eines Wettbewerbs der Regionen, an dem sich Landkreise und kreisfreie Städte in Hessen beteiligen können. Gemeinsame Bewerbungen von Landkreisen und kreisfreien Städten sind möglich, wenn diesen eine gemeinsame regionale Strategie zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der gesundheitlichen Versorgung zugrunde liegt.

Beteiligen können sich auch regionale Initiativen, die Partner aus den Kommunen, der Gesundheitswirtschaft, soziale Einrichtungen vor Ort und/oder karitative Organisationen und Initiativen umfassen, sofern die Bewerbung von den räumlich betroffenen Gebietskörperschaften (Landkreis oder kreisfreie Stadt) inhaltlich unterstützt wird.

Formelle Anforderungen an die Bewerbung:

Als Bewerbungsunterlagen sind formlose Anträge vorzulegen. Die Anträge sollen neben einer aussagefähigen Darstellung der Strategie zum Auf- und Ausbau von Regionalen Gesundheitsnetzen und der beabsichtigten Maßnahmen auch einen kurz gefassten Arbeitsplan für die weitere Vorgehensweise in der Region und einen Finanzierungsplan enthalten. Eine Darstellung der Eigenbeteiligung oder Eigenleistungen der Akteure in der Region ist erforderlich.

Die Partner einer kommunalen Bewerbung oder einer regionalen Initiative haben ihre Zusammenarbeit in entsprechenden Letters of Intent, einer Kooperationsvereinbarung oder über die Vorlage eines entsprechenden Auszugs der Vereinssatzung nachzuweisen. Der regionale Wirkungskreis muss abgegrenzt und den unterschiedlichen Situationen in städtischen und ländlichen Räumen gerecht werden.

Die Antragstellung erfolgt elektronisch. Anträge werden nur berücksichtigt, wenn sie **bis zum 31. Oktober 2013** über die E-Mail-Adresse gesundheitsnetze@hsm.hessen.de des Hessischen Sozialministeriums eingegangen sind.

Ansprechpartner für generelle Fragen zum Wettbewerb und für Fragen zum Auf- und Ausbau von Regionalen Gesundheitsnetzen ist

Hessisches Sozialministerium
 Servicestelle „Regionale Gesundheitsnetze“ (Referat V 1 A)
 Dostojewskistraße 4
 65187 Wiesbaden
 Tel.: 0611/ 817-3224 oder - 3390

2.2. Auswahl der erfolgversprechendsten Bewerbungen

Die Auswahl der erfolgversprechendsten Bewerbungen erfolgt durch das Hessische Sozialministerium. Den von den Bewerbungen fachlich berührten, relevanten Akteuren im Gesundheitswesen auf Landesebene wird zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Auswahl als förderfähige Region.

2.3. Vereinbarung über Höhe und Zweck der Zuwendung

Das Auswahlergebnis wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Anschließend führt das Hessische Sozialministerium mit den ausgewählten Regionen Beratungsgespräche über die weitere Vorgehensweise und mögliche Förderanträge. Dabei wird den von den beabsichtigten Maßnahmen fachlich betroffenen Akteuren im Gesundheitswesen auf Landesebene die Gelegenheit zur aktiven Begleitung der zu fördernden Projekte und Maßnahmen gegeben.

Die ausgewählten Regionen können danach Förderanträge beim Hessischen Sozialministerium stellen. In einer Vereinbarung zwischen dem Hessischen Sozialministerium und dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt werden die Höhe und der Zweck der Verwendung der Fördermittel festgelegt. Diese Vereinbarung wird Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie.

2.4. Förderfähige Maßnahmen

Durch die Förderung soll der Auf- und Ausbau von Regionalen Gesundheitsnetzen unterstützt werden. Es ist vorgesehen, folgende Maßnahmen zu fördern:

2.4.1. Konzeptionelle Arbeiten auf regionaler Ebene

Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben für

- die Ausarbeitung eines umsetzbaren Konzepts zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der regionalen gesundheitlichen Versorgungsstrukturen,

- die Koordination und Moderation von neu initiierten regionalen Diskussionsprozessen.

Voraussetzung für eine Förderung von Personal- und Sachausgaben ist, dass

- Ziel des angestrebten Diskussionsprozesses der Auf- und Ausbau von Regionalen Gesundheitsnetzen ist.
- die beabsichtigten Diskussionsprozesse die relevanten Akteure des regionalen Gesundheitswesens (einschließlich Pflege) einbinden und nachhaltig ausgelegt sind. Dies bedeutet auch, dass eine vertikale Verbindung zu den maßgeblichen Akteuren des Gesundheitswesens (einschließlich Pflege) auf Landesebene und der Servicestelle „Regionale Gesundheitsnetze“ beim Hessischen Sozialministerium stattfindet.
- Bürgerbeteiligungen durchgeführt werden und für die Bürgerinnen und Bürger sichtbar und erlebbar wird, wie Regionale Gesundheitsnetze konkret zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung der Menschen vor Ort beitragen.
- Gender-Aspekte bei der gesundheitlichen Versorgung integraler Bestandteil der Konzepte sind. Die kulturellen Belange von Menschen mit Migrationshintergrund sind – soweit diese Personengruppe in der jeweiligen Region eine Relevanz hat – zu berücksichtigen.
- sich der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Diskussionsergebnisse der räumlich zuständigen Gesundheitskonferenz nach § 21 HKHG zur Beratung vorzulegen.

2.4.2. Neue, innovative Versorgungsformen

Um die Verantwortung der Partner im Gesundheitswesen zu fördern, sind über die institutionelle Ebene hinaus system- und strukturbezogene Überlegungen notwendig, die den demografischen Veränderungen, den Veränderungen des Krankheitspektrums und der regionalen Differenzierung Rechnung tragen. Es ist notwendig, eine optimal koordinierte und auf dem Stand der medizinischen Erkenntnis befindliche, bedarfsgerechte gesundheitliche Versorgung zu organisieren. Wegen der regional stark unterschiedlichen Entwicklung von Alterung, Bevölkerungsentwicklung, Arztdichte etc. sollen flexible finanzielle Anreize ermöglichen und fördern, dass regional differenzierte Lösungen gefunden werden.

Im Rahmen von solchen regionalen Konzepten zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der gesundheitlichen Versorgungsstrukturen können folgende Ausgaben zum Auf- und Ausbau der gesundheitlichen Versorgungsstruktur additiv und alternativ gefördert werden:

- Modellhafte Erprobung von innovativen, sektorenübergreifenden Versorgungsformen, die die Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten mit anderen Leistungserbringern in der Region fördern, den Strukturwandel im Gesundheitssystem bewältigen und auf andere Regionen übertragen werden können.

- Schaffung von integrierten, sektorenübergreifenden Beratungs- und Unterstützungsmodellen für Patientinnen und Patienten wie z.B. die Einrichtung von regionalen Gesundheitsstützpunkten als Ergänzung des Leistungsangebots von bestehenden Pflegestützpunkten, in denen
 - Patientinnen und Patienten in sozialen Fragen der gesundheitlichen Versorgung betreut und beraten werden,
 - alle für die wohnortnahe gesundheitliche und pflegerische Versorgung in Betracht kommenden Dienstleistungen koordiniert werden,
 - die Apotheken die pharmazeutische Betreuung koordinieren, beispielsweise das Medikationsmanagement und die über die Arzneimittelversorgung hinausgehenden Beratungs- und Serviceangebote entsprechend dem Leistungskatalog der Bundesvereinigung der dt. Apothekerverbände (ABDA),
 - alle Beratungsangebote, die sich z.B. aus dem Rechtsanspruch auf Versorgungsmanagement (§ 11 Abs. 4 SGB V) und Entlassungsmanagement bei Krankenhausbehandlung (§ 39 SGB V, § 6 HKHG) und dem Expertenstandard Entlassungsmanagement in der Pflege des Deutschen Netzwerks für Qualitätsentwicklung in der Pflege (DNQP) ergeben, sowie die der Gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger nach § 22 SGB IX, der Wohnberatung und der Seniorenberatung zusammengefasst werden und in wohnort- bzw. quartiersnahe Versorgungsstrukturen eingebettet sind. Dabei ist sicherzustellen, dass die Information und Beratung neutral ist und keinen Partikularinteressen unterliegen.
 - regionale Selbsthilfegruppen, ehrenamtliche und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen in ihre Tätigkeit einbezogen werden.
- Einführung von telemedizinischen und telematischen Anwendungen, die die sektorenübergreifende Zusammenarbeit der Akteure im Gesundheitswesen und in der Pflege unterstützen (wie z.B. die Einführung von elektronischen Rezepten und Patientenakten).
- Aufbau von Liefer-, Pendel- und Begleitdiensten für in der Mobilität eingeschränkte Patientinnen und Patienten, die in Orten ohne ambulante Praxen und Krankenhäuser wohnen und zu Versorgungszentren in zentralen Orten gebracht werden.

Anforderungen:

- Durch den Auf- und Ausbau von Regionalen Gesundheitsnetzen sollen regionale und organisationsspezifische Lösungsansätze mit den relevanten Akteuren in der Region entwickelt, erprobt und umgesetzt werden.
- Es soll deutlich werden, dass durch das Vorhaben nachhaltig positive Effekte für die gesundheitliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger der Region erreicht werden können. Durchgeführte Projekte und Maßnahmen sollen evaluiert und die Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden.

- Gender-Aspekte sollen bei der Planung der kooperativen Projekte berücksichtigt werden.
- Nicht gefördert wird die Implementierung neuartiger Versorgungsformen ohne generalisierbaren Erkenntnisgewinn, der auf der Grundlage adäquater methodischer Standards erarbeitet werden kann.

Aus den Landesmitteln können auch Evaluationen von neuen, innovativen Versorgungsformen im Sinne von Punkt 2.4.2 finanziert sowie Fachveranstaltungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Broschüren, Internetauftritte) durchgeführt werden.

3. Zuwendungsverfahren und Mittelabruf

Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der LHO, die VV zu § 44 LHO und die Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie IMFR, soweit keine abweichenden Festlegungen getroffen wurden.

Die ausgewählten Regionen stellen für jedes Jahr einen gesonderten Förderantrag.

Die Zuwendung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt und beträgt i.d.R. jedoch nicht mehr als 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben im Sinne von Punkt 2.4.1 sowie 50 vom Hundert der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben im Sinne von Punkt 2.4.2.

Zuwendungsfähig sind

- Personal- und Sachausgaben für konzeptionelle Arbeiten auf regionaler Ebene gemäß 2.4.1
- Ausgaben zum Auf- und Ausbau der neuen, innovativen Versorgungsstrukturen sowie zur Evaluierung dieser Strukturen gemäß 2.4.2.

Aus den Landesmitteln können auch Fachveranstaltungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Broschüren, Internetauftritte) durchgeführt werden.

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt nach Bedarf aufgrund fälliger Zahlungen und auf Abruf, Teilauszahlungen sind möglich.

4. Verwendungsnachweis, Mitteilungspflichten

Die Bewilligungsbehörde überwacht die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel. Die Zuwendungsempfänger und die von ihnen beauftragten Träger stellen einen Verwendungsnachweis zur Verfügung und haben in jede vom Hessischen Sozialministerium für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen. Das Nähere wird im Zuwendungsbescheid und der Vereinbarung geregelt.

Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs nach § 91 LHO ist zu beachten.

Die Bewilligungsbehörde stellt die endgültigen förderfähigen Ausgaben auf der Grundlage des geprüften Verwendungsnachweises fest. Der Zuwendungsempfänger hat einen Tatbestand, der

zu einer Änderung der genehmigten Planung führen kann, dem Hessischen Sozialministerium unverzüglich anzuzeigen.

Bei wesentlichen Änderungen entscheidet die Bewilligungsbehörde, inwieweit der Bewilligungsbescheid zu ändern bzw. ganz oder teilweise zu widerrufen und die Zuwendung neu festzusetzen ist.

5. Wirksamkeitsprüfung

Die Hessische Landesregierung überprüft die Wirksamkeit ihrer Förderprogramme. Die Fördervereinbarungen nach Ziffer 6.3 beinhalten daher Vorgaben und Berichtspflichten für den Zuwendungsempfänger, um die Wirksamkeit der von ihm beabsichtigten Maßnahmen zu überprüfen. Die Zuwendungsempfänger haben sich darin zu verpflichten, die entsprechenden Daten zu erfassen und diese an das Hessische Sozialministerium – Servicestelle „Regionale Gesundheitsnetze“ weiterzuleiten. Die von den Zuwendungsempfängern geförderten Träger sind zu verpflichten, sich an Maßnahmen der Wirksamkeitsprüfung und Evaluierung zu beteiligen, die dafür benötigten Daten und Informationen zu erheben, vorzuhalten und sie auf Anforderung mitzuteilen.

6. Schlussbestimmungen

Diese Förder-Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2013 in Kraft. Sie tritt mit Wirkung zum 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Wiesbaden, den 10. September 2013“

Dezernat 1 – Ju.

Nr. 12 – ED 130 vom 25.10.2013

ED 131**Neue Muster-Abfallsatzung**

Aufgrund der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der nachfolgenden Novelle des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz musste die Muster-Abfallsatzung überarbeitet werden.

Im Vorfeld der Überarbeitung hat die Geschäftsstelle eine Umfrage im Eildienst durchgeführt, ob bzw. welche Änderungen für erforderlich gehalten werden.

Die Überarbeitung der Muster-Abfallsatzung wurde gemeinsam in der Arbeitsgruppe Muster-Abfallsatzung (AG Musterabfallsatzung) erörtert. Dieser gehören der Hessische Städte- und Gemeindebund, der Hessische Städtetag, der Hessische Landkreistag und das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an. Darüber hinaus hat die Geschäftsstelle den Entwurf auch mit weiteren sachverständigen Stellen und Institutionen, wie beispielsweise Schüllermann und Partner AG, erörtert.

Viele der Änderungen – bei weitem jedoch nicht alle – gehen auf die Erörterungen im Rahmen der Arbeitsgruppe zurück. Die umfangreichen Erläuterungen zur Muster-Abfallsatzung, die als Hilfestellung bei der praktischen Anwendung gedacht sind, stellen das alleinige Werk der Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes dar. Die Mustersatzung und die Erläuterungen sind diesem Eildienst als Anlage beigelegt.

Die vorherige Mustersatzung kann, um den Verweisen in den Erläuterungen folgen zu können oder aber um einfach nur die Varianten zu vergleichen, auf der Homepage des HSGB heruntergeladen werden. Sie ist dort als „Abfallsatzung Alte Fassung“ gekennzeichnet.

Dezernat 2 – Wb/Pe/KP**Nr. 12– ED131 vom 25.10.2013**

ED 132

Aktuelle Entwicklung zum neuen Rundfunkbeitrag

Hiermit weisen wir Sie auf eine aktuelle Mitteilung des DStGB zum Thema Rundfunkbeitrag hin:

Rundfunkbeitrag: SWR klärt weitere Auslegungsfragen

Die Begleitkommunikation des SWR hat einzelne Auslegungs- und Subsumtionsanfragen zum neuen Rundfunkbeitrag aus dem DStGB-Mitgliedsbereich zusammenfassend beantwortet. Die wesentlichen Aspekte werden nachfolgend wiedergegeben.

1. Eingerichteter Arbeitsplatz nach § 5 Abs. 5 Nr. 2 RBStV

Die Landesrundfunkanstalten haben sich aufgrund diverser Anfragen erneut mit dem Begriff des eingerichteten Arbeitsplatzes nach § 5 Abs. 5 Nr. 2 RBStV befasst und sich abschließend auf folgende ARD-einheitliche Auslegung des Tatbestandsmerkmals verständigt:

Die Definition des Begriffs des eingerichteten Arbeitsplatzes erfolgt in Anlehnung an die Bundesverordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV), dort speziell § 2 Abs. 2. Ein eingerichteter Arbeitsplatz im Sinne von § 5 Abs. 5 Nr. 2 RBStV liegt danach vor, wenn sich Beschäftigte zur Verrichtung ihrer Arbeitsaufgabe in einer Betriebsstätte **mindestens an 30 Arbeitstagen im Jahr und mindestens zwei Stunden pro Arbeitstag** aufhalten müssen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Arbeitsaufgabe durchgehend durch einen Beschäftigten erledigt wird oder mehrere Beschäftigte nacheinander diesen Bereich zur Verrichtung ihrer Arbeitsaufgabe aufsuchen müssen. Arbeitstage im Sinne dieser Definition müssen keine vollen Acht-Stunden-Tage sein, sondern liegen schon vor, wenn die Tätigkeit mindestens zwei Stunden pro Tag umfasst. Arbeitstage sind sowohl Werk- als auch Sonn- und Feiertage.

Sind in der Betriebsstätte **ausschließlich** ehrenamtliche Mitarbeiter tätig, besteht kein eingerichteter Arbeitsplatz. Die Tatsache, dass Ehrenamtliche Aufwendungsersatz für ihre Tätigkeit erhalten, ist unbeachtlich und führt nicht dazu, dass ein eingerichteter Arbeitsplatz vorliegt. Dies gilt jedoch nicht, sofern gleichzeitig auch sozialversicherungspflichtige Beschäftigte in der Betriebsstätte tätig sind. In diesem Fall besteht ein eingerichteter Arbeitsplatz. Sind in der Betriebsstätte Ehrenamtliche und Mitarbeiter in einem 1-EURO-Job tätig, liegt aufgrund der Geringfügigkeit der Entlohnung ebenfalls kein eingerichteter Arbeitsplatz vor. Anders ist dies, wenn Ehrenamtliche und 400-EURO-Jobber zusammenarbeiten. In diesem Fall liegt ein eingerichteter Arbeitsplatz vor.

2. Zuordnung von Lehrern zu einer Betriebsstätte

Hier besteht innerhalb der ARD folgende Handhabung:

Lehrer werden im Rahmen der Staffelregelung des § 5 Abs. 1 RBStV nicht der Betriebsstätte ihres Dienstherrn (Land), sondern der Betriebsstätte der Schule zugeordnet, an der sie tatsächlich tätig sind. Hieraus folgt, dass nicht das Land, sondern die Kommune als Rechtsträger der schulischen Betriebsstätte beitragspflichtig ist.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen dieser rechtlichen Zuordnung von Lehrkräften zu den schulischen Betriebsstätten ist darauf hinzuweisen, dass sich die heutigen Beitragsbelastungen der Schulen gegenüber den früheren Gebührenbelastungen in der Regel die Waage halten dürften. In der Vergangenheit waren Erstgeräte von Schulen grundsätzlich gebührenpflichtig. Zweitgeräte waren nur dann befreit, wenn sie zu Unterrichtszwecken be-

reithalten wurden. Durch (Lehr-)personal genutzte Geräte waren somit gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht bestand in der Regel ganzjährig (außer in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, wo Gebührenbefreiung für die letzten drei Monate des Jahres bestand). Schulen haben somit früher in der Regel mindestens eine Fernsehgebühr (17,98 EUR) gezahlt, wenn nicht sogar weitere Gebühren für Geräte, die nicht zu Unterrichtszwecken genutzt wurden. Demgegenüber ist der für Schulen anfallende Betrag heute auf maximal einen Rundfunkbeitrag (= 17,98 EUR) gedeckelt (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 RBStV). Im Regelfall dürften daher im Vergleich zur früheren Rechtslage heute für die Schulen keine höheren finanziellen Belastungen bestehen.

Die Zuordnung von Lehrkräften zu den Kommunen ist zudem sachlich gerechtfertigt. Nach der Gesetzesbegründung wurde die Beschäftigtenanzahl deshalb als Bemessungsgrundlage im Rahmen von § 5 Abs. 1 RBStV für den Umfang der Beitragspflicht gewählt, weil es hierfür nach Auffassung des Gesetzgebers auf den möglichen kommunikativen Nutzen ankommt (LT-Drs. RP 16/188, S. 23). Der kommunikative Nutzen des Rundfunkangebots für Lehrkräfte realisiert sich jedoch ausschließlich in der schulischen Betriebsstätte, nicht aber in der Betriebsstätte des Dienstherrn (Land). Auf das Dienstverhältnis zum Land kann daher hinsichtlich der Zuordnung zu einer Betriebsstätte nicht abgestellt werden. Hierfür spricht auch, dass bei Zuordnung der Lehrkräfte zu den Betriebsstätten des Landes die Landesbehörden nicht in den Genuss der ausdrücklich für Schulen geschaffenen Privilegierung kämen (§ 5 Abs. 3 Nr. 5 RBStV). Die Anzahl der Lehrer wäre daher – anders als bei der Zurechnung zu den Schulen (Beitragsdeckelung) – hier voll zu berücksichtigen.

3. Zweckabgrenzung bei Bestehen mehrerer Schulen/Schulformen auf einem oder zusammenhängenden Grundstücken

Auch bezüglich des Zweckbegriffs des § 6 Abs. 1 Satz 1 u. 2 RBStV haben sich die Landesrundfunkanstalten aufgrund diverser Anfragen nach nochmaliger intensiver Befassung mit der Problematik nunmehr einheitlich auf folgende Rechtsauslegung verständigt:

Im Bereich der Öffentlichen Verwaltung wird – wie bislang – grundsätzlich zwischen allgemeiner Verwaltungstätigkeit und Daseinsvorsorge unterschieden.

Bezüglich des Zweckkriteriums ist danach zu unterscheiden, ob es sich um Räumlichkeiten handelt, in denen ausschließlich klassische Verwaltungstätigkeiten ausgeübt werden (zum Beispiel Bauamt, Ordnungsamt, Standesamt) oder um Räumlichkeiten, in denen Tätigkeiten der Daseinsvorsorge stattfinden (z. B. Bibliothek, Schwimmbad, Einrichtung für behinderte Menschen, Kindergarten). Liegen daher Raumeinheiten auf einem oder zusammenhängenden Grundstücken, in denen Tätigkeiten aus beiden Bereichen stattfinden, bestehen jeweils separat beitragspflichtige Betriebsstätten (Beispiel: Rathaus und Kindertagesstätte in einem Gebäude verfolgen unterschiedliche Zwecke).

Innerhalb der Verwaltungstätigkeit beziehungsweise Daseinsvorsorge wird jedoch nach der nunmehr festgelegten Rechtsauslegung darüber hinaus nicht zwischen verschiedenen Unterzwecken differenziert. So gelten beispielweise Bau-, Ordnungs- und Jugendamt auf einem Grundstück als eine Betriebsstätte. Gleiches gilt zum Beispiel für eine Schule und Kindertagesstätte auf einem Grundstück. **Dies bedeutet, dass bei verschiedenen Schulformen (z. B. Grund-, Haupt- und Realschule auf einem Grundstück) von einem einheitlichen Zweck ausgegangen wird.** Voraussetzung dafür, dass die Raumeinheiten der verschiedenen Schulformen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 RBStV zusammengefasst werden können, ist jedoch stets, dass diese auf einem oder zusammenhängenden Grundstücken sich befinden und demselben Betriebsstätteninhaber zuzurechnen sind.

4. Sind Jugendräume als Betriebsstätten anzusehen?

Hier gelten die unter Punkt 1 dargestellten Kriterien zum Merkmal des eingerichteten Arbeitsplatzes. Findet eine Nutzung ausschließlich durch Jugendliche statt, besteht kein eingerichteter Arbeitsplatz. Gleiches gilt, sofern in dem jeweiligen Jugendraum ausschließlich Ehrenamtliche tätig sind. Sofern in den Jugendräumen (auch) sozialversicherungspflichtig Beschäftigte arbeiten, richtet sich die Frage, ob ein eingerichteter Arbeitsplatz vorliegt, nach dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit (vgl. Punkt 1). Wöchentliche Tätigkeiten führen danach zum Bestehen eines eingerichteten Arbeitsplatzes, wenn diese sich an den jeweiligen Arbeitstagen jeweils über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden pro Tag erstrecken. Im Übrigen ist der jeweilige Sachverhalt individuell anhand der zum eingerichteten Arbeitsplatz aufgeführten Kriterien zu bewerten.

(III/4 440-22 Sarah Richter, 14.10.2013)

Dezernat 2 – Pe/Wb/KP

Nr. 12 – ED 132 vom 25.10.2013

ED 133
Feuerwehrkartell:
Außergerichtliche Einigung zum Drehleiterkartell

Die kommunalen Spitzenverbände haben im Drehleiterkartell mit den beteiligten Firmen eine außergerichtliche Einigung hinsichtlich eines Schadensausgleichs erzielt. Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat dem Verhandlungsergebnis am 18.09.2013 zugestimmt, seitens des Deutsche Städte- und Gemeindebundes sowie des Deutschen Landkreistages wurde dem Ergebnis ebenfalls zugestimmt.

Hintergrund

Neben dem Kartell für Feuerwehr-Löschfahrzeuge hatten sich die beiden Hersteller von Feuerwehr-Drehleitern, die Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH sowie die Metz Aerials GmbH & Co. KG /Rosenbauer AG, zu einem weiteren Kartell zusammengeschlossen. Kartellgegenstand waren die Aufbauten von Drehleiterfahrzeugen, der Kartellzeitraum erstreckte sich über die **Jahre 1998 bis 2007**. Das Bundeskartellamt deckte die Absprachen 2011 auf, in der Folge wurde gegen Iveco ein Bußgeld in Höhe von 17,5 Mio. € verhängt. Rosenbauer wurde nicht mit einem Bußgeld belegt, da diese das Kartell angezeigt hatte, verbunden mit einem sogenannten „Bonusantrag“.

In Anlehnung an das Ausgleichsverfahren im Löschfahrzeugkartell haben die kommunalen Spitzenverbände mit den vorgenannten Unternehmen erneut eine außergerichtliche Regulierung vereinbart, um langwierige und kostenintensive Gerichtsverfahren zu vermeiden. Im Sinne einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise – insbesondere, um den Kommunen aufwendige Recherchen zu zum Teil weit zurückliegenden Beschaffungsfällen zu ersparen – wurde auf ein gutachterliches Verfahren verzichtet, wenngleich die Erfahrungen aus dem Gutachten im Löschfahrzeugkartell von großem Nutzen waren.

Eckpunkte der Regulierung

- Kommunen erhalten eine Kompensation, wenn sie im Rahmen von Beschaffungsverfahren im Zeitraum zwischen dem 01.01.2000 und dem 30.11.2007 eine Drehleiter der Normtypen DLK 23-12 bzw. DLA(K) 23/12 (andere Bezeichnungen: M23 oder L23 – auch in niederer Bauart) oder DL 18-12 bzw. DLK 18-12 bzw. DLAK 18 bzw. DLA 18/12 bzw. DLAK18-12 (andere Bezeichnungen: M27 oder L27) oder eine DL37 von Iveco Magirus oder Metz – einschließlich verbundener Unternehmen – erworben haben.
- Einbezogen werden nicht nur Drehleitern, die in den vergangenen zehn Jahren beschafft wurden (Verjährung), sondern alle relevanten Beschaffungen vom 01.01.2000 bis 30.11.2007. Maßgeblich ist das Ausschreibungsdatum.
- Der Aufwand der Kommunen hinsichtlich Ausgleichsantrag sowie der damit einzureichenden Unterlagen wird auf das absolut Nötigste reduziert.
- Zur Ermittlung des Schadensausgleiches wurden 3 Typklassen gebildet, für jede Typklasse ein durchschnittlicher Preis der Aufbauten ermittelt und ein entsprechender Ausgleichsbetrag verhandelt.

Für jede Drehleiter wird bei berechtigter Anfrage ausgeglichen:

- o DL 37 16.000 Euro
- o DLK 23-12 bzw. DLA(K) 23/12 14.500 Euro
- o DL 18-12 bzw. DLK 18-12 bzw. DLAK 18 10.500 Euro bzw. DLA 18/12 bzw. DLAK 18-12
- Die Abwicklung des Ausgleichsverfahrens sowie die Auszahlung der Kompensationsbeträge erfolgt durch einen unabhängigen Treuhänder.

Die kommunalen Spitzenverbände haben mit den beteiligten Unternehmen vereinbart, dass sich der Ablauf der Schadensregulierung eng an der Vorgehensweise im Löschfahrzeugkartell orientiert. Derzeit werden die für einen Ausgleichsantrag erforderlichen Unterlagen abgestimmt, sobald dies abgeschlossen ist, kann mit der zügigen Abwicklung der außergerichtlichen Regulierung begonnen werden. Wir werden in Kürze über das weitere Verfahren informieren.

In der Summe werden von den beiden Firmen für Drehleiteraufbauten mehr als 6,41 Mio. Euro Schadensausgleich zur Verfügung gestellt. Zusammen mit der bereitgestellten Ausgleichssumme aus dem Kartell für Löschfahrzeugaufbauten ergibt sich für die Kommunen ein Kompensationsbetrag in Höhe von 13,15 Mio. Euro.

Dezernat 2 – Sie/Pö

Nr. 12 – ED 133 vom 25.10.2013

ED 134

Muster-Einführungserlass zum überarbeiteten Baugesetzbuch veröffentlicht

Die Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz hat am 20.09.2013 einen Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BauGB-ÄndG 2013 – Mustererlass) beschlossen.

Der unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände erstellte Einführungserlass zum neuen BauGB 2013 gibt einen vollständigen Überblick über die Neuregelungen im BauGB sowie der BauNVO und kommentiert diese. Bei Interesse kann der Muster-Einführungserlass unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

www.bauministerkonferenz.de

(unter „Mustervorschriften / Mustererlasse“)

Hintergrund:

Das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) ist im Wesentlichen am 20.09.2013 in Kraft getreten. Abweichend davon sind die Änderungen der §§ 11, 124 und 242 sowie § 245a Abs. 2 BauGB am 21.06.2013 in Kraft getreten. Die Änderungen der §§ 192 und 198 BauGB werden am 20.12.2013 in Kraft treten.

(III/2 620-01 Bernd Düsterdiek, 16.10.2013)

Dezernat 2 – Pe/Wb/KP

Nr. 12 – ED 134 vom 25.10.2013

ED 135**Erfahrungsaustausch: Glücksspielstaatsvertrag und Ausführungs- und Spielhallengesetze**

Mit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages 2012, der Ausführungsgesetze in Hessen und anderer Bundesländer sowie länderspezifischer Spielhallengesetze wurden erstmalig Regelungen für das gewerbliche Geldspiel auch dem Glücksspielrecht zugeordnet.

Die Hessische Landesstelle für Suchtfragen e. V. (HLS) veranstaltet am Dienstag, den 12. November 2013 in der Zeit von 9.30 bis 16.30 Uhr im Saalbau Gallus in Frankfurt am Main einen ersten Erfahrungsaustausch zum Vollzug der neuen rechtlichen Regelungen und des Hessischen Spielhallengesetzes. In Anlage ist der Einladungsflyer beigefügt, dem die Einzelheiten der Veranstaltung entnommen werden können.

Dezernat 2 – Sie/Hg**Nr. 12 – ED 135 vom 25.10.2013**



In Kooperation mit dem
Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V., Unna

Organisatorische Hinweise

Anmeldebestätigung und Teilnahmebeitrag
Der Teilnahmebeitrag beträgt 19,00 € und beinhaltet die Verpflegung. Aufgrund der begrenzten Platzzahl bitten wir um rechtzeitige Anmeldung. Als Anmeldebestätigung erhalten Sie eine Rechnung per E-Mail über den Teilnahmebeitrag. Ihre Anmeldung wird erst nach Zahlungseingang wirksam.

Anmeldeschluss ist der 01.11.2013.



Anmeldungen sind mit dem Anmeldeformular oder online auf www.hls-online.org oder über den QR-Code möglich.

Teilnahmebeschränkung

Da es sich um eine Fachtagung handelt, werden nur Teilnehmende aus Behörden zugelassen.

Anreise zum Tagungsort

Mit der S-Bahn ab Hauptbahnhof (Tiefebene)
Vorne in folgende S-Bahnen einsteigen: S3 (Bad Soden), S4 (Kronberg), S5 (Friedrichsdorf/Bad Homburg) oder S6 (Friedberg/Karben). Eine Station bis „Galluswarte“ fahren. Ausgang Frankenallee nehmen, unten rechts in Frankenallee einbiegen.
Fußweg: ca. 5 Minuten.

Mit dem Auto
Von A648 kommend, Westkreuz, Abfahrt Messe. Richtung Hauptbahnhof bis Platz der Republik, rechts in die Mainzer Landstraße, nach S-Bahn-Brücke (Galluswarte), rechts in die Hufnagelstraße, erste Straße links in die Frankenallee. Ausschilderung „Saalbau Gallus“ folgen. Achtung: Nur wenige Parkplätze im Hof, bitte Parkzeit einplanen.



Mit Unterstützung des
Hessischen Sozialministeriums
und des Hessischen Ministeriums
des Innern und für Sport

Anmeldung

Hiermit melde ich mich verbindlich für die Veranstaltung „Glücksspielstaatsvertrag“ am 12. November 2013 in Frankfurt/M. an.

Bitte senden Sie Ihre Anmeldung an die HLS
Zimmerweg 10 • 60325 Frankfurt
Fon: 069-71 37 67 77 • Fax: 069-71 37 67 78 •
E-Mail: hls@hls-online.org

NAME

ADRESSE, INSTITUTION:

TELEFON

E-Mail (für Rechnungsstellung unbedingt angeben!)

Teilnahmewunsch

„Arbeitsgruppen“ (AG): um... 13:15 14:45

1. Sportwetten	☐	☐
2. Der Auslestestreifen	☐	☐
3. Spielerschutz in Spielhallen	☐	☐
4. Stadtplanung und Spielhallen	☐	☐
5. Realität des Onlineglücksspiels	☐	☐
6. Glücksspiel und Migration	☐	☐
7. Hessisches Spielhallengesetz	☐	☐

(Wählen Sie bitte 2 AGs durch ankreuzen aus)

.....
DATUM, UNTERSCHRIFT

Tagungsthema

Mit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) 2012, der Ausführungsgesetze in Hessen und anderen Bundesländern sowie länderspezifischer Spielhallengesetze wurden erstmalig Regelungen für das gewerbliche Geldspiel auch dem Glücksspielrecht zugeordnet.

Welche Herausforderungen und Konsequenzen ergeben sich hieraus für den Vollzug? Welche Erfahrungen mit den Neuregelungen konnten die Praktikerinnen und Praktiker bereits sammeln? Welche konstruktiven Anregungen ergeben sich aus der Praxis für die Politik?

Mit diesen Fragen beschäftigen sich die Fachreferate und die Arbeitsgruppen.

Die Referentinnen und Referenten

1. **Jürgen Trümper** - Geschäftsführer des Arbeitskreises gegen Spielsucht e.V., Unna
2. **Meike Lukat**
Kriminalhauptkommissarin, Haan
3. **Dr. Donato Acocella**
Stadt- und Regionalentwicklung, Dortmund
4. **Gerrit Günther** - Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung, Bochum
5. **Dr. Tobias Hayer**
Dipl. Psychologe, Universität Bremen
6. **Mete Tuncay**
Dipl.-Soz.päd., Drogenverein Mannheim e.V.
7. **Martina Vogt** - Regierungspräsidium Darmstadt
8. **Daniela Senger-Hoffmann**
Hessische Landesstelle für Suchtfragen e.V.

Programmablauf

- 09.30 Uhr Begrüßung**
Rosa M. Winheim, Hessisches Sozialministerium, Suchtthilfeberat, Wiesbaden
Wolfgang Schmidt-Rosengarten,
Hessische Landesstelle für Suchtfragen e.V.
- 10.00 Uhr**
Auswirkungen des GlüStV auf die illegale Sportwettvermittlung? | Meike Lukat
- 10.45 Uhr**
Spielerschutz in Spielhallen, Sportbars & Spielcafés | Jürgen Trümper
- 11.15 Uhr**
Die Herausforderungen des GlüStV an die Stadtplanung | Dr. Donato Acocella
- 11.50 Uhr**
Der Auslesezstreifen von Geldspielgeräten im Wandel der Zeit | Gerrit Günther
- 12.15 Uhr Mittagessen**
- 13.15 Uhr**
Arbeitsgruppen 1-7
- 14.30 Uhr Pause**
- 14.45 Uhr**
Arbeitsgruppen 1-7
- 16:30 Uhr Ende der Veranstaltung**

Die Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen werden mit identischen Inhalten jeweils um 13:15 Uhr und um 14:45 Uhr durchgeführt. Damit ist sichergestellt, dass jede/jeder Tagungsteilnehmende zwei inhaltliche Themen vertiefen kann.

AG 1 Sportwetten

Meike Lukat: Gibt es Möglichkeiten für den Vollzug, gegen illegale Sportwettvermittlungen vorzugehen?

AG 2 Der Auslesezstreifen

Gerrit Günther: Praktische Übungen am Geldspielgerät

AG 3 Spielerschutz in Spielhallen

Jürgen Trümper: Welche Anforderungen des Spielerschutzes stellt der GlüStV an den Vollzug? Wo liegen die Möglichkeiten, wo die Grenzen?

AG 4 Stadtplanung und Spielhallen – ein lösbarer Konflikt

Dr. Donato Acocella

AG 5 Die Realität des Onlineglücksspiels

Dr. Tobias Hayer: Onlinespiele und Ordnungsämter – Ein Blick in die Praxis

AG 6 Glücksspiel und Migration

Mete Tuncay: Die Welt der Kulturvereine und Spielcafés

AG 7 Hessisches Spielhallengesetz

Martina Vogt: Ausführungsbestimmungen und ihre Umsetzung
Daniela Senger-Hoffmann: Checkliste Sozialkonzepte

ED 136

Jubiläen der Gemeinden und Städte in den Jahren 2014 und 2015

In vergangenen Eildiensten haben wir bereits bei unseren Mitgliedskommunen die „runden“ Jubiläen von Gemeinden und Städten bzw. ihren Orts- und Stadtteilen ab 1000 Jahre in den Jahren 2012 bis 2013 abgefragt.

Die Landesregierung ist nun daran interessiert, auch die Jubiläen der Gemeinden und Städte bzw. ihrer Orts- und Stadtteile ab **600** Jahre (Stadtrechtsverleihung oder erste urkundliche Erwähnung), wobei die Jahreszahl durch 25 teilbar sein muss.

Wir bitten die Gemeinden, die ein solches Jubiläum in den Jahren **2014** und **2015** begehen, uns dies möglichst bis zum **29.11.2013** mitzuteilen.

Dezernat 1-RU**Nr.12 – ED 136 vom 25.10.2013**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlagen
Stellenanzeigen

Stellenanzeigen

In der Stadt **Niddatal** im Wetteraukreis ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Stadt Niddatal hat derzeit rund 9.293 Einwohner/innen und umfasst 4 Stadtteile.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 19. Januar 2014 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Niddatal für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 2. Februar 2014 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Juli 2014.

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und des § 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am Donnerstag, dem 14. November 2013 bis 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Gemeindevorstand der Stadt Niddatal, Hauptstraße 2, Zimmer 103, 61194 Niddatal, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke erhältlich bzw. diese können auch über das Internet unter www.wahlen.hessen.de heruntergeladen werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit jedoch so frühzeitig vor Donnerstag, dem 14. November 2013 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal besteht aus 31 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

CDU 12 Sitze, SPD 10 Sitze, GRÜNE 5 Sitze, FDP 1 Sitz, FWG 2 Sitze, 1 Mitglied fraktionslos.

Der vollständige Wortlaut der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbunden mit dieser Stellenausschreibung wurde am Freitag, den 30. August 2013 in den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Niddatal „Niddataler Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht und kann auf der Homepage der Stadt Niddatal – www.niddatal.de – eingesehen und unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindevorstand der Stadt Niddatal

gez. Herrmann

Die Gemeinde **Eppertshausen** (6.400 Einwohner), Ldkrs. Darmstadt-Dieburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Fachbereichsleiterin / Fachbereichsleiter

für den Bereich Hauptamt, Personal und Soziales.

Aufgabenschwerpunkt:

- Hauptamt
- Personalsachbearbeitung

Anforderungsprofil:

- Verwaltungsbetriebswirt /-fachwirt/-in
- Personalführungskompetenz und Teamfähigkeit
- langjährige Leitungsfunktion und Erfahrung im Hauptamt
- sicheres und verbindliches Auftreten

Die unbefristete Vollzeitstelle bietet Ihnen ein vielseitiges und verantwortungsvolles Aufgabengebiet mit Leitungsfunktion. Wir bieten eine leistungsgerechte Bezahlung gemäß TVöD Entgeltgruppe 10 sowie Leistungsentgelt und Jahressonderzahlung mit der im öffentlichen Dienst üblichen Zusatzversorgung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt behandelt.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung der Anzeige an: Gemeindevorstand Eppertshausen, Franz-Gruber-Platz 14, 64859 Eppertshausen.



Öffentliche Stellenausschreibung des Magistrates der Kreisstadt Eschwege

Im Eigenbetrieb des Baubetriebshofes Eschwege ist zum **01.04.2014** die Stelle des/der

Betriebsleiters/in

zu besetzen.

Dem Leiter/ der Leiterin obliegt die verantwortliche Führung des Eigenbetriebes nach der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Baubetriebshof Eschwege mit derzeit 65 Beschäftigten.

Der Eigenbetrieb ist zuständig für die Erbringung von Serviceleistungen, insbesondere in den Bereichen Bauunterhaltung, Straßenreinigung, Winterdienst, Grünpflege, Abfallwirtschaft, Fuhrpark und Zentrale Dienste für die Kreisstadt Eschwege, ihre Einrichtungen und Gesellschaften sowie auf Grund besonderer Vereinbarungen für andere Kommunen des Werra-Meißner-Kreises im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit.

In dieser Funktion ist die ausgeschriebene Stelle eine Schnittstelle zwischen den Bürgerinnen und Bürgern der Kreisstadt Eschwege, den städtischen Gremien der Kreisstadt Eschwege und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Eigenbetriebes. Er/Sie hat den Ablauf und die Durchführung der Arbeiten eigenständig und vorausschauend zu planen, zu kalkulieren, zu koordinieren und zu überwachen.

Zum Verantwortungsbereich gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes durch effektive Auftragsabwicklung durch optimalen Ressourceneinsatz
- Steuerung und Optimierung der betriebswirtschaftlichen Abläufe im administrativen und operativen Bereich
- Koordination und Organisation der kommunalen Abfallwirtschaft, der Grünpflege, der Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen im Rahmen der Auftragsvergabe der Stadt, der Straßenreinigung, der Instandhaltung städtischer Gebäude und Liegenschaften, der Kfz-Werkstatt und des Winterdienstes
- Wirtschaftlicher Einsatz der Fahrzeuge, Ausrüstung und Technik des Baubetriebshofes
- Zukunftsorientierte Aufstellung des Eigenbetriebes für die interkommunale Zusammenarbeit
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Betriebes sowie mit den Gremien der Kreisstadt Eschwege und den Fachbereichen der Stadtverwaltung

Für diese verantwortungsvolle Tätigkeit erwarten wir:

- Eine für Führungsaufgaben qualifizierende abgeschlossene Berufsausbildung oder Studium, beides möglichst im Verwaltungsbereich (Dipl.-Verw.-wirt oder vergleichbar)
- Praktische Erfahrung in der Personalführung
- Kenntnisse im kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Bereich sowie ausgeprägtes praktisches Verständnis
- Die Fähigkeit der selbständigen Problemlösung, der konstruktiven Zusammenarbeit im Team, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie Flexibilität
- Kenntnisse über technische und vergaberechtliche Vorschriften im übertragenen Aufgabenbereich
- Eine Persönlichkeit mit sehr hohem Verantwortungsbewusstsein, überdurchschnittlichem Engagement, hoher Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen, Entschlusskraft und hoher sozialer Kompetenz

Bei der ausgeschriebenen Stelle handelt es sich um eine Vollzeitstelle. Die Stelle ist nach Entgelt der EG 13 TVöD bzw. A 13 BBesG ausgewiesen. Die Besetzung soll unbefristet erfolgen. Bewerbungen von Frauen und Männern sind in gleicher Weise gewünscht. Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher persönlicher und fachlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung, die Sie bitte (ohne Klarsichthüllen, Heftmappen usw.)

bis zum 15. Dezember 2013

an den **Magistrat der Kreisstadt Eschwege, FD Personaldienste, Postfach 15 60, 37255 Eschwege**, richten.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Bürgermeister Heppe gerne zur Verfügung.



Hessischer Städte- und Gemeindebund Mühlheim am Main

ABFALLSATZUNG (AbfS) (für kreisangehörige Städte und Gemeinden)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde _____ hat in ihrer Sitzung
am _____ diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013
(GVBl. I S. 218),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44
Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5
des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S.
80).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom
24.03.2013 (GVBl. I S. 134).

TEIL I

§ 1 AUFGABE

(1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des
Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz,
beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet
angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten
Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung
i.S.v. § 46 KrWG.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.

Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

(1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

Alternative 1:

- a) *Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,*
- b) *Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelnsaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden kann,*
- c) *Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,*
- d) *Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.*

Alternative 2:

Nach Zustimmung durch die Abfallbehörde sind die aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlichen Abfallarten von der Einsammlung ausgeschlossen.

(3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis vom (Fundstelle) zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 EINSAMMLUNGSSYSTEME

- (1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

- (1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier, Pappe, Karton,
 - b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
 - c) sperrige Abfälle,
 - d) sperrige Gartenabfälle,
 - e)
- (2) Die in Abs. 1 Buchst. ... genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l, 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

Alternative 1:

(3) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchst. ... genannten sperrigen Abfälle veranstaltet die Gemeinde ... x jährlich eine Sperrmüllabfuhr. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Gemeinde kann besondere Abfuhrtermine für bestimmte Fraktionen der sperrigen Abfälle bestimmen und dies mit der Bekanntgabe der Abfuhrtage mitteilen.

Alternative 2:

(3) Die in Abs.1 Buchst. ... genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Benutzungspflichtigen unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgehaltenen Vordrucks zu bestellen.

(4) Zur Einsammlung der sperrigen in Absatz 1, Buchst. genannten Gartenabfälle veranstaltet die Gemeinde ... x jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle - möglichst gebündelt - vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.

§ 6 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM

- (1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Papier, Pappe und Karton,
 - b) Schrott und sonstige Metalle,
 - c) Holz,

- d) *Grünschnitt und Gartenabfälle,*
- e) *Sonstiges (je nach örtlichen Gegebenheiten, z. B. Bauabfälle).*

(2) Die Gemeinde stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchst. a bis ____ genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.

(3) Die in Abs. 1 Buchst. __) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zur Annahmestelle in ____ zu bringen und dem dort anwesenden Personal zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 7 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)

(1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

- a) 60 l
- b) 80 l
- c) 120 l
- d) 240 l
- e) 1,1 cbm
-

(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 8 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen.

§ 9 ABFALLGEFÄßE

(1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden,

Alternative 1:

stellt die Gemeinde den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen i.S.d. § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.

Alternative 2:

sind vom Anschlusspflichtigen zu beschaffen. Zugelassen sind nur Gefäße, die normgerecht und mit den Abfuhrfahrzeugen kompatibel sind. Der Gemeindevorstand informiert auf Anfrage über die zugelassenen Gefäße und Bezugsmöglichkeiten. Andere als die zugelassenen Gefäße können zur Abfuhr nicht angenommen werden.

(2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die

(3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle

Alternative 1:

auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn

Alternative 2:

an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen.

(5) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(6) Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können. Die Müllsäcke sind bei dem _____-amt der Gemeinde zu beziehen. Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden.

(7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand nach Bedarf. Bei privaten Haushaltungen werden pro Bewohner ... l/Woche Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht. Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Gemeindevorstand unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.

(8) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 120-l-Gefäß, im Übrigen Gefäße mit maximal gleicher Größe wie die zugewiesenen Restmüllgefäße zugewiesen (Regelausstattung). Vom Anschlusspflichtigen gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugewiesen werden.

§ 10 BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE

(1) Sperrige Abfälle sind an den dafür vorgesehenen, öffentlich bekannt gemachten Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 sind zu beachten.

Alternative bei Abruf:

(1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Gemeinde mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 sind zu beachten.

(2) Absatz 1 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammelungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 11 EINSAMMLUNGSTERMINE, ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

(1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig in dem _____ (Mitteilungsorgan) öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Gemeinde gibt x jährlich in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.

(3) Die Gemeinde gibt ... x jährlich in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 die Öffnungszeiten von Annahmestellen nach § 6 bekannt.

(4) Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.

§ 12 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

(1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.

(2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt der Gemeindevorstand eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.

(3) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,

b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

- c) Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
- d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 13 ALLGEMEINE PFLICHTEN, MITTEILUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN

(1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.

(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

(4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

(5) Der Anschlusspflichtige i.S.d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.

(6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 14 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

Alternative Gefäßmaßstab

TEIL II

§ 15 GEBÜHREN

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

	a) mit Teilnahme an der Biomülleinsammlung	b) bei erteilter Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung
60 l Gefäß	...,.. EUR/Jahr	...,.. EUR/Jahr
80 l Gefäß	...,.. EUR/Jahr	...,.. EUR/Jahr
120 l Gefäß	...,.. EUR/Jahr	...,.. EUR/Jahr
240 l Gefäß	...,.. EUR/Jahr	...,.. EUR/Jahr
1,1 cbm Gefäß	...,.. EUR/Jahr	...,.. EUR/Jahr

jeweils bei *wöchentlich* wechselnder Leerung des Restmüllgefäßes und des Biogefäßes. Die Erhebung der Gebühr nach Spalte b) setzt eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 12 Abs. 2 voraus.

(3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von ...,.. EUR für 70 l abgegeben.

(4) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i. S. d. § 9 Abs. 8 und von sperrigen Abfälle abgegolten.

(5) Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlusspflichtigen über die Regelausstattung hinaus zugeteilter Gefäße werden folgende zusätzlichen Gebühren erhoben:

a) für Papiergefäße bei Zuteilung eines

60 l Gefäßes	...,.. EUR/Jahr
80 l Gefäßes	...,.. EUR/Jahr
120 l Gefäßes	...,.. EUR/Jahr
240 l Gefäßes	...,.. EUR/Jahr
1,1 cbm Gefäßes	...,.. EUR/Jahr, jeweils bei ein / zwei - wöchentlicher Leerung,

b) für Bio-Gefäße bei Zuteilung eines

60 l Gefäßes	...,.. EUR/Jahr
80 l Gefäßes	...,.. EUR/Jahr
120 l Gefäßes	...,.. EUR/Jahr
240 l Gefäßes	...,.. EUR/Jahr
1,1 cbm Gefäßes	...,.. EUR/Jahr, jeweils bei ein / zwei - wöchentlicher Leerung.

§ 16 GEBÜHRENFLICHTIGE, ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zurverfügungstellung der Sammelgefäße/der Zuteilung der Sammelgefäße (*Unzutreffendes streichen, vgl. Erläuterungen zur Muster-Abfallsatzung*) und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße/ der Abmeldung (*Unzutreffendes streichen, vgl. Erläuterungen zur Muster-Abfallsatzung*).

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann *monatliche / vierteljährliche / halbjährliche* Vorauszahlungen verlangen.

(4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 17 VERWALTUNGSGEBÜHREN

(1) Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 12 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt

1. bei erstmaliger Antragstellung ... EUR
2. bei beantragter Verlängerung ... EUR.

(2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

TEIL II

§ 15 GEBÜHREN

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Personengebühr.

a) Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll. Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

60 l Gefäßes	...,... EUR/Jahr
80 l Gefäßes	...,... EUR/Jahr
120 l Gefäßes	...,... EUR/Jahr
240 l Gefäßes	...,... EUR/Jahr
1,1 cbm Gefäßes	...,... EUR/Jahr.

b) Pro Bewohner und/oder Einwohnerequivalent eines Grundstücks werden jährlich ...,... EUR erhoben bei Teilnahme an der Biomülleinsammlung, bei Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gemäß § 12 Abs. 2 ...,... EUR.

(3) Für die Ermittlung der Einwohnerequivalente (EGW) für Grundstücke, die nicht ausschließlich dem Wohnen dienen, gilt folgende Regelung:

- | | |
|--|--------|
| a) Kasernen, Krankenhäuser, Sanatorien, Altenheime und ähnliche Einrichtungen:
je angefangene drei Betten | 1 EGW |
| b) Schulen und Kindergärten (Schüler, Kinder, Lehrer und sonstiges Personal):
je angefangene 20 Personen | 1 EGW |
| c) Öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Versicherungen, Verwaltungen
von Industrie, Handwerk und Gewerbebetrieben: je angefangene 2 Beschäftigte | 1 EGW |
| d) Selbstständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- oder Praxisräumen:
je 1 Beschäftigter | 1 EGW |
| e) Schank- und Speisewirtschaften:
je 1 Beschäftigter | 3 EGW |
| f) Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Pensionen:
je angefangene 6 Betten | 1 EGW |
| g) Einzelhandelsgeschäfte, Bäckereien, Metzgereien:
je 1 Beschäftigter | 1 EGW |
| h) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe, sofern in diesen Betrieben objektiv
Abfall anfällt: je angefangene 2 Beschäftigte | 1 EGW |
| i) Campingplätze:
je Stellplatz (für Wohnwagen oder Zelt) | 2 EGW |
| j) Bebaute, bewohnbare Grundstücke, für die kein Wohnsitz i. S. d. Melderechts
besteht (auch Wochenendgrundstücke): | 2 EGW |
| k) Kioske, Verkaufs- und Imbissstände: | 5 EGW. |

Sofern eine Ermittlung der Einwohnerequivalente nach a) bis k) nicht möglich ist, erfolgt deren

Festsetzung nach Anhörung des Gebührenpflichtigen unter Berücksichtigung der tatsächlich regelmäßig anfallenden Abfallmenge. Es ist jedoch mindestens 1 EGW pro Betrieb anzusetzen.

(4) Steht der nach Abs. 3 ermittelte Einwohnergleichwert im konkreten Fall in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, kann die Gemeinde auf Antrag des Gebührenpflichtigen unter Berücksichtigung der tatsächlich regelmäßig anfallenden Abfallmenge den Einwohnergleichwert abweichend von der bereits erfolgten Festsetzung nach Abs. 3 festsetzen.

(5) Als Beschäftigte i. S. d. Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige zu berücksichtigen, auch wenn sie gleichzeitig auf dem Betriebsgrundstück wohnen. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen regelmäßigen Arbeitszeit auf dem Betriebsgrundstück tätig sind, werden nur zu einem Viertel berücksichtigt. Bei gemischt genutzten Grundstücken werden die Zahlen der Bewohner und der Einwohnergleichwerte addiert.

(6) Für die Bemessung der Personengebühr sind die Verhältnisse auf den anschlusspflichtigen Grundstücken jeweils zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. eines jeden Jahres maßgebend.

(7) Müllsäcke werden zum Stückpreis von ...,.. EUR für 70 l abgegeben.

(8) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i.S.d. § 9 Abs. 8 und sperrigen Abfälle abgegolten.

(9) Für die Entsorgung von auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Gefäßen werden folgende zusätzliche Gebühren erhoben:

a) für Papiergefäße bei Zuteilung eines

60 l Gefäßes	...,.. EUR/Jahr
80 l Gefäßes	...,.. EUR/Jahr
120 l Gefäßes	...,.. EUR/Jahr
240 l Gefäßes	...,.. EUR/Jahr
1,1 cbm Gefäßes	...,.. EUR/Jahr, jeweils bei ein / zwei - wöchentlicher Leerung,

b) für Bio-Gefäße bei Zuteilung eines

60 l Gefäßes	...,.. EUR/Jahr
80 l Gefäßes	...,.. EUR/Jahr
120 l Gefäßes	...,.. EUR/Jahr
240 l Gefäßes	...,.. EUR/Jahr
1,1 cbm Gefäßes	...,.. EUR/Jahr, jeweils bei ein / zwei - wöchentlicher Leerung.

§ 16 GEBÜHRENPFlichtIGE, ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats *der Zurverfügungstellung der Sammelgefäße/der Zuteilung der Sammelgefäße* (*Unzutreffendes streichen, vgl. Erläuterungen zur Muster-Abfallsatzung*) und sie endet mit Ende des Monats *der Rückgabe der Sammelgefäße/ der Abmeldung* (*Unzutreffendes streichen, vgl. Erläuterungen zur Muster-Abfallsatzung*).

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann *monatliche / vierteljährliche / halbjährliche* Vorauszahlungen verlangen.

(4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 17 VERWALTUNGSGEBÜHREN

(1) Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 12 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt

1. bei erstmaliger Antragstellung ...,.. EUR
2. bei beantragter Verlängerung ...,.. EUR.

(2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

Alternative Identsystem

TEIL II

§ 15 GEBÜHREN

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Entleerungsgebühr.

a) Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll. Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

60 l Gefäßes	... EUR/Jahr
80 l Gefäßes	... EUR/Jahr
120 l Gefäßes	... EUR/Jahr
240 l Gefäßes	... EUR/Jahr
1,1 cbm Gefäßes	... EUR/Jahr.

Mit dieser Gebühr sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von sperrigen Abfällen und Abfällen zur Verwertung, die im Bringsystem eingesammelt werden, abgegolten.

b) Für jede in Anspruch genommene Entleerung eines Abfallgefäßes werden erhoben:

aa) für das Restmüllgefäß bei Benutzung eines

60 l Gefäßes	... EUR
80 l Gefäßes	... EUR
120 l Gefäßes	... EUR
240 l Gefäßes	... EUR
1,1 cbm Gefäßes	... EUR,

bb) für das Bio-Gefäß bei Benutzung eines

60 l Gefäßes	... EUR
80 l Gefäßes	... EUR
120 l Gefäßes	... EUR
240 l Gefäßes	... EUR
1,1 cbm Gefäßes	... EUR,

cc) Für das Papiergefäß bei Benutzung eines

60 l Gefäßes	... EUR
80 l Gefäßes	... EUR
120 l Gefäßes	... EUR
240 l Gefäßes	... EUR
1,1 cbm Gefäßes	... EUR.

(3) Die Zahl der in einem Kalenderjahr wahrgenommenen Entleerungen der Abfallgefäße eines Grundstücks wird durch eine am Abfuhrfahrzeug angebrachte elektronische Zähleinrichtung festgestellt.

(Eine andere Alternative der Feststellung der jährlich bei einem Grundstück durchgeführten Gefäßentleerungen - z.B. durch Banderolen, Wertmarken o. ä. - müsste hier in Abs. 3 geregelt werden)

(4) Müllsäcke werden zum Stückpreis von EUR für 70 l abgegeben.

§ 16 GEBÜHRENPFLICHTIGE, ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats *der Zurverfügungstellung der Sammelgefäße/der Zuteilung der Sammelgefäße* (*Unzutreffendes streichen, vgl. Erläuterungen zur Muster-Abfallsatzung*) und sie endet mit Ende des Monats *der Rückgabe der Sammelgefäße/ der Abmeldung* (*Unzutreffendes streichen, vgl. Erläuterungen zur Muster-Abfallsatzung*).

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann *monatliche / vierteljährliche / halbjährliche* Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses und - falls ein solches nicht vorliegt - entsprechend der Zahl der im Abrechnungszeitraum angebotenen Entleerungen verlangen.

(4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 17 VERWALTUNGSGEBÜHREN

(1) Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 12 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt

1. bei erstmaliger Antragstellung EUR
2. bei beantragter Verlängerung EUR.

(2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

TEIL II

§ 15 GEBÜHREN

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer nach dem Gewicht des jeweils eingesammelten Abfalls bemessenen Entsorgungsgebühr.

a) Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll. Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

60 l Gefäßes	..., EUR/Jahr
80 l Gefäßes	..., EUR/Jahr
120 l Gefäßes	..., EUR/Jahr
240 l Gefäßes	..., EUR/Jahr
1,1 cbm Gefäßes	..., EUR/Jahr.

Mit dieser Gebühr sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung, die im Bringsystem eingesammelt werden, abgegolten.

b) Bei jeder in Anspruch genommenen Entleerung eines Abfallgefäßes werden erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| aa) Für das Restmüllgefäß pro angefangenem Kilogramm | ..., EUR, |
| bb) für das Bio-Gefäß pro angefangenem Kilogramm | ..., EUR, |
| cc) für das Papiergefäß pro angefangenem Kilogramm | ..., EUR. |
| c) Für die Abholung sperriger Abfälle werden pro angefangenem Kilogramm erhoben. | ..., EUR |
| d) Für die Abholung sperriger Grünabfälle werden pro angefangenen 10 Kilogramm erhoben. | ..., EUR |

(3) Das Gewicht des Abfalls, der aus einem zur Entleerung bereitgestellten Gefäß entnommen wird, wird durch ein am Abfuhrfahrzeug angebrachtes und geeichtes Wiegesystem festgestellt und elektronisch dokumentiert. Gleiches gilt für die Abholung von sperrigen Abfällen. Hat das Wiegesystem bei einer Abholung von Abfällen nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Entleerungen des jeweiligen Gefäßes herangezogen. Sind für das betreffende Gefäß noch keine drei Entleerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen herangezogen. Bei sperrigen Abfällen wird, wenn ein wiederholter Wiegevorgang kein Ergebnis zeigt, das Gewicht geschätzt.

(4) Müllsäcke werden zum Stückpreis von ..., EUR für 70 l abgegeben, zusätzlich wird hierfür die Entsorgungsgebühr nach Gewicht für Restmüllgefäße gemäß Abs. 2 b) aa) berechnet.

§ 16 GEBÜHRENFLICHTIGE, ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Für die Abholung sperriger Abfälle ist daneben auch derjenige gebührenpflichtig, der die Abholung bestellt hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats *der Zurverfügungstellung der Sammelgefäße/der Zuteilung der Sammelgefäße (Unzutreffendes streichen, vgl. Erläuterungen zur Muster-Abfallsatzung)* und sie endet mit Ende des Monats *der Rückgabe der Sammelgefäße/ der Abmeldung (Unzutreffendes streichen, vgl. Erläuterungen zur Muster-Abfallsatzung)*.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann *monatliche / vierteljährliche / halbjährliche* Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses und - falls ein solches nicht vorliegt - aufgrund einer Schätzung anhand vergleichbarer Daten ähnlicher Haushalte verlangen.

(4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 17 VERWALTUNGSGEBÜHREN

(1) Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 12 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt

1. bei erstmaliger Antragstellung ...,.. EUR,
2. bei beantragter Verlängerung ...,.. EUR.

(2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

TEIL III

§ 18 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
2. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
3. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2; 6 Abs. 2 eingibt,
4. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
5. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
6. entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
8. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
9. entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
10. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten des Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
11. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
12. entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
13. entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1–11 können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 50.000,-- EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 12 und 13 mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom ____ außer Kraft.

Erläuterungen zur Muster-Abfallsatzung (AbfS):

Aufgrund der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der nachfolgenden Novelle des Hessischen Ausführungsgesetzes musste die Muster-Abfallsatzung überarbeitet werden. Im Vorfeld der Überarbeitung hat die Geschäftsstelle eine Umfrage im Eildienst durchgeführt, ob bzw. welche Änderungen für erforderlich gehalten werden. Die Resonanz war vergleichsweise gering, soweit möglich wurde den Anregungen nachgekommen.

Die Überarbeitung der Muster-Abfallsatzung wurde gemeinsam in der Arbeitsgruppe Musterabfallsatzung (AG Musterabfallsatzung) erörtert. Dieser gehören der Hessische Städte- und Gemeindebund, der Hessische Städtetag, der Hessische Landkreistag und das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an.

Die Erläuterungen zu den Änderungen sind grau hinterlegt, die allgemeinen Erläuterungen nicht.

Die vorherige Mustersatzung kann, um den Verweisen in den Erläuterungen folgen zu können, auf der Homepage des HSGB heruntergeladen werden. Sie ist dort als „Abfallsatzung alte Fassung“ gekennzeichnet. Regelungen aus der alten Satzung werden als § .. Abs. .. AbfS a.F. zitiert.

Soweit gesetzliche Grundlagen bezeichnet sind, handelt es sich um das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), das Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) und das Hessische Gesetz über Kommunale Abgaben (KAG).

Soweit Passagen in der Muster-Satzung kursiv formatiert oder Platzhalter eingefügt sind („....“, „___“), sind hier zwingend Entscheidungen, Anpassungen oder Ergänzungen durch die jeweilige Gemeinde zu treffen bzw. vorzunehmen. Es handelt sich um Regelungsbereiche die zu individuell sind, um alle denkbaren Fälle in einer Muster-Satzung zu erfassen oder aber um Fallgestaltungen, die konkrete Entscheidungen vor Ort erfordern.

Die Muster-Satzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes wird im Folgenden als Abfallsatzung (AbfS) bezeichnet.

Präambel:

Hier handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die aktuell geltenden Rechtsvorschriften.

§ 1 Aufgabe:

Zu Abs. 1:

§ 1 Abs. 1 AbfS enthält die Definition der öffentlichen Einrichtung (vgl. § 10 Abs. 1 KAG).

Zu Abs. 2:

§ 1 Abs. 2 AbfS wurde redaktionell an den Wortlaut des § 1 Abs. 2 S. 2 des HAKrWG angepasst („.... und Befördern“).

§ 1 Abs. 2 und Abs. 3 AbfS a.F. wurden in § 1 Abs. 2 AbfS zusammengeführt, da es sich bei beiden Regelungsbereichen um Aufgaben der Gemeinde handelt.

§ 1 Abs. 2 und 3 enthalten eine beispielhafte Aufzählung abfallwirtschaftlicher Aufgaben der Gemeinden (vgl. § 1 Abs. 2 HAKrWG, § 46 KrWG). Soweit eine Gemeinde weitere - noch nicht genannte - Aufgaben, wie bspw. durch eine Teilaufgabenübertragung des Landkreises die Altkleiderverwertung, wahrnimmt, wären diese in § 1 Abs. 2 AbfS zu ergänzen.

§ 3 Abs. 1 KrWG definiert den Abfallbegriff. Nach der grundsätzlichen Abfalldefinition in § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG sind Abfälle alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Abfall bereits dann anfällt, wenn erstmals die Begriffsmerkmale des § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG erfüllt sind (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 01.12.2005, Az.: 10 C 4/04; BayVG, Urteil vom 15.11.1999, Az.: 20 B 99.1068; BVerwG, Urteil vom 23.04.2008, Az.: 9 BN 4/07). Es gilt ein einheitlicher Abfallbegriff, wenngleich zwischen „Abfällen zur Verwertung“ und „Abfällen zur Beseitigung“ unterschieden wird (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Im Hinblick auf die in § 17 Abs. 1 KrWG geregelten Abfallüberlassungspflichten der privaten Haushaltungen und der Erzeuger/Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. die Industrie- und Gewerbebetriebe) ist die Unterscheidung zwischen den „Abfällen zur Beseitigung“ und den „Abfällen zur Verwertung“ von entscheidender Bedeutung. Denn gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 KrWG sind die Erzeuger/Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, grundsätzlich nur verpflichtet, „Abfälle zur Beseitigung“ den Gemeinden als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen.

Die Abfallberatungspflicht resultiert aus § 46 KrWG.

Zu Abs. 3:

In § 1 Abs. 3 AbfS (§ 1 Abs. 4 AbfS a.F.) wurde die Regelung gestrichen, dass Dritter im Sinne der Norm auch der Landkreis sein kann, da sich dies ohnehin aus § 22 KrWG i.V.m. § 4 HAKrWG ergibt. Zur Klarstellung wurde dennoch die allgemeine Regelung, dass sich die Gemeinde Dritter bedienen kann, beibehalten.

Zu beachten ist, dass die Regelung in § 1 Abs. 3 AbfS nur abfallwirtschaftliche Aufgaben betrifft, nicht jedoch die Beauftragung Dritter i.S.v. § 6a Abs. 3 KAG!

§ 2 Begriffsbestimmungen:

Der besseren Übersichtlichkeit wegen wurde zu Beginn der Satzung der neue § 2 („Begriffsbestimmungen“) eingefügt, um die Legaldefinitionen an einem zentralen Ort der Satzung – wie in anderen Mustersatzungen auch - zu bündeln.

Neu hinzugekommen ist der Begriff des Benutzungspflichtigen, um auch Mieter hinsichtlich der satzungsrechtlichen Vorschriften in Anspruch nehmen zu können und nicht nur – wie bisher – den Anschlusspflichtigen, d.h. den Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigten.

Zu beachten ist, dass die Definition des Benutzungspflichtigen dem Wortlaut nach *jedlichen* Anschlusspflichtigen und sonstigen Abfallerzeuger oder –besitzer erfasst. Die Andienungspflicht und sonstige satzungsrechtlichen Pflichten, die den Benutzungspflichtigen treffen, setzen jedoch voraus, dass die Abfallerzeugung oder der Abfallbesitz auf einem anschlusspflichtigen Grundstück stattfindet. Mithin ist ein Abfallerzeuger, der diesen Abfall auf einem nicht-anschlusspflichtigen Grundstück erzeugt, auch nicht verpflichtet, diesen Abfall der Gemeinde i.R. der Andienungspflicht des § 12 AbfS zuzuführen.

§ 3 Ausschluss von der Einsammlung:

Zu Abs. 2:

Die Alternative 1 in § 3 Abs. 2 AbfS orientiert sich am abstrakten Regelungsansatz der bisherigen Muster-Abfallsatzung. Die Formulierungen in § 3 Abs. 2 a) und d) AbfS orientieren sich am Wortlaut des § 20 Abs. 2 KrWG. § 3 Abs. 2 c) AbfS gibt deklaratorisch den Wortlaut des § 1 Abs. 4 HAKrWG wieder.

Alternativ zu diesem abstrakten Regelungsansatz besteht die Möglichkeit, die einzelnen ausgeschlossenen Abfallarten bzw. –mengen in einer Anlage, die Bestandteil der Satzung sein muss, näher zu definieren. Dies hat für den Bürger den Vorteil, dass er klar erkennen kann, welche Abfallarten bzw. –mengen tatsächlich ausgeschlossen sind. In diesem Fall muss jede Gemeinde eine eigene Liste erarbeiten, da insoweit eine Musterformulierung nicht möglich ist. Die Formulierung, um eine solche Liste integrieren zu können, ist in Alternative 2 enthalten. In diese Liste sind insbesondere auch diejenigen Abfälle aufzunehmen, die eventuell der Landkreis in seiner Abfallsatzung durch einen Positivkatalog oder Negativkatalog ausgeschlossen hat. Ist in der Abfallsatzung des Landkreises ein sog. Positivkatalog aufgenommen worden, d.h. sind in einem Katalog alle Abfälle aufgenommen,

die durch den Kreis entsorgt werden, so empfiehlt es sich auch für die Gemeinde mit einem solchem Positivkatalog in ihrer Abfallentsorgungssatzung zu arbeiten. Denkbar ist aber auch, dass der Landkreis in seiner Abfallentsorgungssatzung einen sog. Negativkatalog aufgenommen hat, d.h. alle Abfälle aufgelistet worden sind, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind. In diesem Fall empfiehlt es sich für die Gemeinde ebenfalls mit einem Negativkatalog zu ihrer Abfallsatzung arbeiten.

Beide Varianten in der AbfS wurden mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz abgestimmt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Ausschluss von Abfällen die Zustimmung der Abfallbehörde, d.h. des jeweiligen Regierungspräsidiums, voraussetzt (§ 20 Abs. 2 KrWG).

Die Überarbeitung von § 2 Abs. 3 AbfS alte Fassung (jetzt § 3 Abs. 3 AbfS) wurde erforderlich, weil die Andienungspflicht hinsichtlich gefährlicher Abfälle an den Zentralen Träger zum 30. Juni 2014 ausläuft. Für den Vollzug des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten sind ohnehin nur kreisfreie Städte und Landkreise zuständig.

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrige Abfälle im

Holsystem:

Zu Abs. 1:

Bei der Änderung in § 5 Abs. 1 b) AbfS (§ 4 Abs. 1 b) und c) AbfS a.F.) handelt es sich um eine Anpassung an die Begrifflichkeiten des KrWG. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Die Regelung in § 4 Abs. 5 AbfS alte Fassung (Kühlschränke, Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen etc.“) wurde nicht in § 5 AbfS übernommen, da insoweit keine kommunale Zuständigkeit gegeben ist. Falls eine Stadt oder Gemeinde die Annahme für den Landkreis durchführt, wäre eine entsprechende Regelung zu treffen.

Im Hinblick auf die Getrenntsammlungspflicht nach § 11 Abs. 1 KrWG wird sich eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit und technische Unmöglichkeit im Sinne des § 7 Abs. 4 KrWG nach Auffassung der AG Musterabfallsatzung nur im Ausnahmefall begründen lassen.

Hinsichtlich der übrigen Abfallarten, die ab 2015 getrennt zu sammeln sind, bleibt abzuwarten, was das zukünftige Wertstoffgesetz bzw. die zukünftige Wertstoffverordnung regeln wird. Da insoweit noch unklar ist, ob bzw. inwieweit die Gemeinden einsammlungspflichtig bleiben, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine endgültige Regelung getroffen werden.

§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem:

Zu Abs. 1:

Falls der Landkreis einen Wertstoffhof für Städte und Gemeinden betreibt, müsste die Regelung dahingehend überarbeitet werden, dass die Überlassung direkt dorthin erfolgt.

Zu Abs. 3:

Die Regelung zur Bekanntmachung der Öffnungszeiten der Annahmestelle (§ 5 Abs. 3 S. 3 AbfS a.F.) wurde aus systematischen Gründen in die allgemeinere Regelung zu „Einsammlungsterminen/öffentliche Bekanntmachungen“ (§ 11 AbfS) verschoben.

§ 7 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll):

Die Änderungen sind rein redaktioneller Natur.

§ 8 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen:

Abfallrechtlich ist das Aufstellen von Straßenpapierkörben nicht zwingend erforderlich. Soweit sich eine Gemeinde dafür entscheidet, von der Aufstellung abzusehen, wäre die hiesige Regelung zu streichen. Selbstverständlich ist der Abfallerzeuger und –besitzer auch ohne satzungsrechtliche Grundlage verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Regelung wird lediglich aus Gründen der Praktikabilität beibehalten. Im Übrigen wird auf § 15 des Hessischen Straßengesetzes hingewiesen.

Auf vielfachen Wunsch unserer Mitglieder wird darauf hingewiesen, dass zu den ansatzfähigen Kosten der Abfallentsorgung alle Aufwendungen für die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder in ihrem Auftrag wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben gehören. Die Aufstellung von Abfallgefäßen auf Straßen gehört – wie bereits erwähnt - nicht zu den abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Gemeinden. In dem Kommentar von DrieHaus (DrieHaus, Kommunalabgabenrecht – Kommentar, 2. Ordner, § 6 Benutzungsgebühren, S. 398, Rn. 668b; Stand: 48. Ergänzungslieferung März 2013) wird hierzu ausdrücklich folgendes ausgeführt:

„An dem Erfordernis einer den Benutzern der Einrichtung individuell zurechenbaren Leistung dürfte auch die Möglichkeit scheitern, die Kosten für die Bereithaltung und Leerung von Straßenpapierkörben über die Abfallgebühr auf die Eigentümer der an die gemeindliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke abzuwälzen. Soweit der VGH Kassel in seinem Beschluss vom 2.3.1993 – 5 TH 1898/ 92 – (nicht veröffentlicht) die

Einbeziehung solchen Aufwands in die Kalkulation dieser Gebühr unter Hinweis auf § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 des damals einschlägigen Hess. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes gebilligt hat, begegnet das Bedenken. Eine sondergesetzliche Regelung zur Ansatzfähigkeit der auf die Bereithaltung und Leerung der Straßenpapierkörbe entfallenden Kosten als Kosten der Abfallentsorgung gab und gibt es in Hessen nicht. Sie wäre aus den bereits angesprochenen Gründen (Rn. 668a) auch kaum mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu vereinbaren.“

Die Regelung des § 8 AbfS darf daher **nicht** dahingehend missverstanden werden, dass die Gemeinde insoweit ihre abfallwirtschaftlichen Aufgaben selbst definiert, mit der Folge die Kosten der Papierkörbe auf den Gebührenzahler abgewälzt werden können.

§ 9 Abfallgefäße:

Zu Abs. 3:

Die Änderungen in § 9 Abs. 3 AbfS sind im Wesentlichen redaktioneller Natur und dienen der Anpassung an die neuere Rechtsprechung. Ferner wurde die Regelung aufgrund praktischer Probleme im Vollzug erheblich konkretisiert, insbesondere mit Blick auf Flüssigkeiten, die in der Praxis oftmals zu Problemen führen.

In den Abfallsatzungen wird oftmals als Benutzungsbedingung aufgenommen, dass der Abfall in den Abfallgefäßen nicht verpresst oder verdichtet werden darf, damit die Schüttfähigkeit bei der Entleerung in das Müllfahrzeug gewährleistet bleibt. Eine schlichte Verpressung oder Verdichtung von Abfällen im Restmüllgefäß entspricht nicht der in den §§ 6 bis 8 KrWG geregelten abfallrechtlichen Vorgabe, dass Abfälle in erste Linie zu vermeiden und in zweiter Linie zu verwerten sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 13.12.2007 (Az.: 7 C 42.07) klargestellt, dass Abfälle vom Abfallbesitzer/-erzeuger erst zur Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bereit gestellt werden müssen. Im Vorfeld dieser Bereitstellung ist der Abfallbesitzer/-erzeuger damit berechtigt, auch durch Dritte in den Restabfallbehälter falsch eingeworfene verwertbare Abfälle auszusortieren und ordnungsgemäß für die Abfallentsorgung bereitzustellen. Erst die Überlassung der Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger löst dessen Abfallentsorgungspflicht aus. Der bundesrechtliche Begriff des „Überlassens“ schließt eine landesrechtliche Regelung aus, die schon das Bereitstellen als Überlassen der Abfälle fingiert. Durch Landesrecht dürfen nur Ort, Zeit sowie die Art und Weise der Überlassung konkretisiert werden. Vor der Abfuhr der Abfälle darf deshalb der Abfallbesitzer Abfälle aus dem Abfallbehälter aussondern und der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen. Darin ist auch keine unzulässige Abfallbehandlung zu sehen. Gleichwohl weist das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 13. 12. 2007 (Az.: 7 C 42.07) auch darauf hin, dass es an die Feststellungen der Vorinstanz (VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 27. 3. 2007; Az.: 10 S 1684/06), wonach die Sortiermaßnahmen im

konkreten Fall keine Gesundheitsgefahren hervorgerufen haben, aus prozessualen Gründen gebunden war. In Anbetracht dieser Aussage hat das Bundesverwaltungsgericht damit offen gelassen, ob Gesundheitsgefahren gegebenenfalls einer Nachsortierung der Abfälle, die in ein Restmüllgefäß eingeworfen worden sind, im Einzelfall entgegenstehen könnten (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 22. 1. 2008, Az.: 17 L 1471/07). Es ist daher nach wie vor offen, wie das Bundesverwaltungsgericht die Frage der Gesundheitsgefahren beurteilt, wenngleich das OVG Münster in seinem rechtskräftigen Urteil vom 11. 9. 2008 (Az.: 20 A 1161/06) ebenfalls keine Gesundheitsgefahren zu erkennen vermochte. In Anknüpfung hieran ist es nicht möglich, in der Abfallentsorgungssatzung zu verbieten, dass aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchsortiert oder durchsucht werden dürfen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 11.9.2008, Az.: 20 A 1661/06; OVG Münster, Beschluss vom 8.7.2009, Az.: 20 B 180/08), d.h. ein Durchsuchen und/oder Entnehmen der Inhalte von Restmüllbehältern kann nicht verboten werden. Der Entsorgungspflicht der Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger unterfallen nämlich nach § 20 Abs. 1 KrWG lediglich die in ihrem Gebiet angefallenen sowie überlassenen Abfälle. Angefallen sind die Abfälle im Sinne dieser Bestimmung, wenn sie mit Verwirklichung der Merkmale nach § 3 Abs. 1 bis 4 KrWG als Abfall entstanden sind (vgl. BVerwG, Urt. vom 13. 12. 2007, Az.: 7 C 42.07).

Dementsprechend beginnt die Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers mit der Überlassung der Abfälle. Überlassen werden die Abfälle dadurch, dass sie dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Übernahme des Abfallbesitzes tatsächlich zur Verfügung gestellt, d.h. bereitgestellt werden. Die Überlassung bewirkt dann den Übergang des Abfallbesitzes. Bis zum Verlust der tatsächlichen Sachherrschaft des bisherigen Abfallbesitzers obliegen diesem die in diesem Zeitpunkt zu erfüllenden abfallrechtlichen Pflichten. Hierzu gehört die Pflicht zum Bereitstellen der Abfälle und zum Getrennthalten von Abfällen (§ 9 Abs. 1 i.V.m. §§ 7 Abs. 2 bis 4 und 8 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 3 KrWG). Ein vor der Überlassung zur Erfüllung der entsprechenden Pflicht nachgeholtes Sortieren von Abfällen zur Verwertung und deren Einbringung in die hierfür vorgesehen Behälter verstößt deshalb – so das OVG Münster – nicht gegen die Überlassungspflicht. Deren Erfüllung steht zu diesem Zeitpunkt noch bevor und wird durch Überlassung der sortierten Abfälle erst bewirkt. Vor diesem Hintergrund ist bis zur Überlassung der Abfälle der Abfallbesitzer verantwortlich und die Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers hat zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingesetzt. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist nach dem OVG Münster (Urteil vom 11.9.2008, Az.: 20 A 1661/06; Beschluss vom 8.7.2009, Az.: 20 B 180/08), was die Bereitstellung der Abfälle im Vorfeld der Überlassung angeht, nicht Träger der Entsorgung. Der Grundstückseigentümer bzw. Vermieter als Abfallbesitzer hat auch keine Pflichten, die höchstpersönlicher Natur sind. Mit ihrer Erfüllung können Dritte, auch gewerblich tätige Unternehmen betraut werden. Allerdings sind diese wegen der bestehenden Abfallüberlassungspflicht gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (§ 17 Abs. 1 KrWG) nicht berechtigt, die auf dem Grundstück nachsortierten Abfälle mitzunehmen. Gleichwohl ist es nach dem OVG Münster

nicht verboten, eine Verdichtung der Abfälle in den Sammelbehältern satzungsrechtlich zu untersagen. Denn eine Verdichtung kann u. a. die Entleerung der Sammelbehälter und damit die Abläufe der Entsorgung nachteilig beeinflussen. Die Verdichtung lässt sich damit nach dem OVG Münster im Ausgangspunkt grundsätzlich dem Bereich der Abfallüberlassungspflicht zuordnen. Zudem ist auch bezogen auf das Bundesrecht anerkannt, dass durch Satzung die Anforderungen an Ort, Zeit sowie die Art und Weise der Überlassung der Abfälle geregelt werden können (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss vom 20.12.2011, Az.: 7 BN 5/11; BVerwG, Urteil vom 13. 12. 2007, Az.: 7 C 42.07; BVerwG Urteil vom 1. 12. 2005, Az.: 10 C 4.04). Die Regelungsbefugnis einer Gemeinde als Satzungsgeber ist aber inhaltlich im Hinblick auf die Regelung von Benutzungsbedingungen in der Abfallentsorgungssatzung nicht schrankenlos. Insbesondere muss der allgemeine Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Entscheidend stellt bspw. das OVG Münster (Urteil vom 11.9.2008, Az.: 20 A 1661/06) darauf ab, dass durch das Verpressen von Abfällen konkret Störungen im technischen Entsorgungsablauf oder greifbare Gefahren erkennbar sein müssen. Ausgehend hiervon ist in Anbetracht der Vielgestaltigkeit der Lebensvorgänge beim Bereitstellen und Überlassen von Abfällen eine hinreichende sachliche Rechtfertigung für ein allgemeines, pauschales Verbot des Verpressens von Abfällen nicht erkennbar. Das Risiko der Beschädigung von Behältern wird dadurch begrenzt, dass diese, sollen sie überhaupt ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden können, den üblichen Beanspruchungen beim Befüllen mit Abfällen unterschiedlicher Beschaffenheit und beim Entleeren mit höchst zulässigem Gewicht standhalten müssen. In Anbetracht dessen ist es jedenfalls zulässig in der Abfallentsorgungssatzung zu regeln, dass Abfallgefäße nicht über eine bestimmte Kilogramm-Grenze hinaus befüllt werden dürfen, weil eine solche Benutzungsvorgabe auch dem Schutz der Müllwerker vor Personenschäden dient, weil z.B. ein zu schweres Müllgefäß aus der Schüttung des Müllfahrzeuges herausfallen kann, da die Schüttungstechnik des Fahrzeuges das Gewicht nicht mehr halten kann. Zusammenfassend kann deshalb nur festgehalten werden, dass nach dem OVG Münster (Urteil vom 11. 9. 2008, Az.: 20 A 1161/06) Benutzungsbedingungen in der Satzung zur Benutzung und Befüllung der Abfallbehälter grundsätzlich zulässig sind, wenn sie dazu dienen, konkrete, nachvollziehbare Störungen im Entsorgungsablauf oder eine Beschädigung der Abfallgefäße zu unterbinden. Vor diesem Hintergrund kann auch weiterhin in der Abfallentsorgungssatzung geregelt werden, dass Abfallbehälter schonend zu behandeln sind, dass ein Verbrennen von Abfällen im Behälter oder das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen verboten ist, weil die Abfallgefäße hierdurch nachvollziehbar beschädigt werden können. Es kann auch vorgegeben werden, dass Abfälle nicht neben die Abfallgefäße geworfen werden dürfen und Abfallgefäße nur soweit befüllt werden dürfen, dass sich der Deckel schließen lässt, weil eine Überbefüllung der Abfallgefäße und ein Herausfallen von Abfällen oder ein Daneben-Werfen von Abfällen die Abfallgefäße die konkrete und nachvollziehbare Gefahr der Anlockung von Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) hervorruft. Insoweit darf nicht verkannt werden, dass die Abfallentsorgung immer noch der Aufrechterhaltung der Hygiene und dem Seuchenschutz dient. Geregelt werden kann auch, dass Abfälle nicht derartig in die Abfallbehälter

eingestampft oder in ihnen verpresst werden dürfen, dass die Schüttfähigkeit des Inhaltes ausgeschlossen wird oder ein bestimmtes Höchstgewicht des Abfallgefäßes überschritten wird, denn hierdurch wird der technische Entsorgungsablauf nachvollziehbar gestört, sowie die Gesundheit der Müllwerker gefährdet, weil die Gefahr besteht, dass „übergewichtige Abfallbehälter“ aus der Schüttung des Müllfahrzeuges herausfallen und den Müllwerker dadurch verletzen können. Ein Verpressen von Abfällen im Einzelfall kann jedoch nicht verboten werden kann, wenn die Schüttfähigkeit gewährleistet bleibt, d.h. auch die Vakuumisierung von Abfällen in Säcken ist möglich, soweit hierdurch der Entleerungsvorgang am Müllfahrzeug nicht nachweisbar beeinträchtigt oder gestört wird bzw. das vorgegebene Höchstgewicht des Abfallgefäßes nicht überschritten wird. Die Vakuumisierung hat dabei zum Ziel z.B. Säcke, in denen gebrauchte Einwegwindeln eingefüllt worden sind, durch den Entzug von Luft zu verkleinern, so dass weniger Platz in den Abfallgefäßen verbraucht wird. Ebenso kann einem Abfallbesitzer/-erzeuger grundsätzlich nicht verboten werden, im Ausnahmefall in einem Restmüllgefäß nach versehentlich eingeworfenen Sachen zu suchen (z. B. Autoschlüssel), was aber auch nie in Abrede gestellt worden ist. Im Hinblick auf das systematische Nachsortieren von Restmüll in Restmüllgefäßen durch Drittunternehmen kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in der Alltagspraxis lediglich so verfahren, dass über mehrere Monate hinweg überprüft wird, ob tatsächlich eine ordnungsgemäße Entsorgung der nachsortierten Abfälle aus dem Restmüllgefäß erfolgt und bis zum Nachweis hierüber das bereitgestellte Restmüllgefäßvolumen auch nicht verringert wird. So gehört sicherlich eine nicht restentleerte Einwegverpackung mit verschimmelten Füllgut nicht in den gelben Sack bzw. die gelbe Tonne. Bevor das Gefäßvolumen für das Restmüllvolumen verkleinert wird, muss also zunächst über mehrere Monate hinweg eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle durch Einfüllung in die dafür satzungsrechtlich vorgegebenen Abfallgefäße nachweisbar stattfinden und eine Fehlbefüllung von anderen Abfallgefäßen als ausgeschlossen angesehen werden können. Ohnehin kommt eine Herabsetzung des Gefäßvolumens unter die Schwelle des Mindest-Restmüllvolumens pro Person/Woche grundsätzlich nicht in Betracht, weil das Mindest-Restmüllvolumen gerade dazu dient, eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen, die auf die Aufrechterhaltung der Hygiene und die Gewährleistung des Seuchenschutzes ausgerichtet ist. Insbesondere muss vermieden werden, dass das Gefäßvolumen für das Restmüllgefäß zu klein bemessen ist, deshalb eine Überbefüllung stattfindet und hierdurch etwa Siedlungsungeziefer wie z. B. Ratten angelockt werden, weil Abfälle neben dem Restmüllgefäß liegen (vgl. VG Köln, Urteil vom 17. 6. 2008, Az.: 14 K 1025/07; VG Minden, Urteil vom 21. 3. 2005, Az.: 11 K 2354/04).

Zu Abs. 5:

Die Änderung in § 9 Abs. 5 dient der Klarstellung, da in Fällen in denen sich die Müllabfuhr weigert, aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften ein Grundstück anzufahren, häufig

Streit hierüber entsteht, weil dieses Grundstück oftmals in den zurückliegenden Jahren angefahren wurde.

Nach der inzwischen ständigen Rechtsprechung obliegt dem Abfallbesitzer/-erzeuger bei einer nicht mit einem Mülllastkraftwagen befahrbaren Straße grundsätzlich eine gesteigerte Mitwirkungspflicht bei der Erfüllung seiner Abfallüberlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG. Verursacht die besondere Lage eines Grundstücks einen über den Normalfall hinausgehenden Aufwand für die Abholung der Abfälle, kann dieses nicht allein dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angelastet werden. Vielmehr hat in diesen Fällen ein Lastenausgleich zwischen dem Abfallbesitzer/-erzeuger und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stattzufinden, der in einer erhöhten Mitwirkungspflicht des Abfallbesitzers/-erzeugers seinen Ausdruck finden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. 8. 1999, Az.: 7 C 27.98; OVG NRW, Beschluss vom 31. 3. 2008, Az.: 14 A 1356/07; BayVGh, Urteil vom 14. 10. 2003, Az.: 20 B 03.637; VGh Baden-Württemberg, Urteil vom 18. 3. 1997, Az.: 10 S 2333/96; OVG Lüneburg, Urteil vom 17. 3. 2004, Az.: 9 ME 1/04). Vor diesem Hintergrund kann dem überlassungspflichtigen Abfallbesitzer/-erzeuger in der Abfallentsorgungssatzung etwa aufgegeben werden, seine Abfallgefäße an einen bestimmten Sammelplatz zu rollen, von dem aus die Abholung der Abfälle erfolgt. Diese Benutzungsbedingung ist dann noch Bestandteil der Abfallüberlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Insgesamt kann die Frage der Zumutbarkeit immer nur auf der Grundlage des konkreten Einzelfalls abschließend beurteilt werden. Auf die subjektiven Umstände der Betroffenen kommt es insoweit nicht an. Derartige Besonderheiten rechtfertigen keine andere Handhabung, weil sonst in einer Vielzahl von vergleichbaren Fällen der Müll an der Haustür entsorgt werden müsste, was einen nicht mehr zumutbaren Aufwand für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. die Müllabfuhrunternehmen mit sich brächte. Vielmehr muss im Falle körperlicher Gebrechen der Betroffene - z. B. durch Nachbarschaftshilfe - Vorsorge dafür treffen, dass sein Müllgefäß bis zur Straße gebracht wird (VG Frankfurt, Urteil vom 29. August 2002 – 6 E 3472/00 –, juris; VG Münster, Urteil vom 19.02.2010, Az.: 7 K 963/06). Grundsätzlich ist allerdings für den bauplanungsrechtlichen Innenbereich (§§ 30, 34 BauGB), davon auszugehen, dass eine mit einem Abfallgefäß auf Rollen zurückzulegende Wegstrecke zum Entleerungsort von 100 bis 150 m noch als zumutbar angesehen werden kann. Dabei sind die 100 bis 150 m ab der Grundstücksgrenze bis zum Entleerungsort zu bemessen, so dass dem Umstand keine Bedeutung beizumessen ist, dass etwa auch auf dem privaten Grundstück noch zusätzlich bis zum Haus eine Wegstrecke von z. B. 200 m zurückgelegt werden muss, denn die Größe eines Grundstücks bzw. die wegemäßige Entfernung vom Haus bis zur privaten Grundstücksgrenze ist ein Umstand, den sich der Grundstückseigentümer regelmäßig selbst zuzurechnen hat.

Generell empfiehlt es sich dringend, dass eine Gemeinde bereits im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen darauf achtet, dass die Erschließungsstraßen so angelegt werden, dass sie von Müllfahrzeugen befahren werden können, denn mit einer solchen

vorausschauenden Planung können die Problemstände von vornherein ausgeschlossen werden

Zu Abs. 6:

Die bisher in § 8 Abs. 6 AbfS a.F. enthaltene Regelung, dass ausnahmsweise Müllsäcke anstelle von Abfallgefäßen zugelassen werden können, war zwar praktikabel, kollidierte aber mit der Vorgabe eines Mindestbehältervolumens. Sie musste aus diesem Grund gestrichen werden.

Soweit unentgeltlich Windelsäcke ausgegeben oder sonstige soziale Gebührenstaffelungen vorgenommen werden, wird darauf hingewiesen, dass dies nur dann zulässig ist, wenn der entsprechende Gebührenausschlag nicht zu Lasten der übrigen Gebührenpflichtigen geht (Hess. VGH, Beschluss vom 31.1.1991, Az.: 5 N 1388/88 in HSGZ 1991, 305-311).

Zu Abs. 7:

§ 9 Abs. 7 und 8 AbfS alte Fassung wurden aus systematischen Gründen zusammengeführt. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich damit nicht. Gestrichen wurde die Anregung hinsichtlich der Höhe des Mindestbehältervolumens. Bei der Festlegung eines Mindest-Restmüllvolumens pro Person/Woche ist die Gemeinde gehalten, für ihr Zuständigkeitsgebiet ein schlüssiges und nachvollziehbares Mindest-Restmüllvolumen pro Person/Woche festzulegen. Da es auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse ankommt, verbietet sich ein Vorschlag in der AbfS. Aus diesem Grund war auch der bisherige „Vorschlag“ in § 8 Abs. 7 S. 1 AbfS a.F. im Kursivdruck kenntlich gemacht.

Anschlusspflichtig ist das Grundstück als solches; wie die „Teilnutzungen“ auf dem Grundstück angeschlossen werden kann durch die Satzung geregelt werden. Mangels anderslautender Formulierung in der Muster-Satzung werden daher immer nur „gemeinsame“ Tonnen für das Grundstück ausgegeben, deren Größe sich allerdings an der Summe des Bedarfs der auf dem Grundstück befindlichen Teilnutzungen orientiert. Nach dieser Formulierung ist es daher nicht möglich, Tonnen bspw. für einzelne Wohnungen in einem Mehrparteienhaus oder getrennte Tonnen für einen Gewerbebetrieb und ein Haus auf demselben Grundstück zwingend zuzuteilen.

Hinsichtlich der „Zuteilung“ nach § 9 Abs. 7 AbfS wird darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Hess. VGH der Zuteilungsakt, der eine Entscheidung über den Bedarf an Gefäßvolumen trifft, neben der Aufstellung des Abfallgefäßes Voraussetzung für das Entstehen der Gebührenpflicht für die Abfallentsorgung im Holsystem ist (Hess. VGH, Beschluss vom 28.06.2011, Az.: 5 A 1037/11.Z).

Es steht außer Frage, dass die Abfallentsorgung nach wie vor der Aufrechterhaltung der Hygiene und der Gewährleistung des Seuchenschutzes dient, mit der Folge, dass ausreichend

bemessene Gefäßvolumina für die Anschlussnehmer an die kommunale Entsorgungseinrichtung ausgegeben werden müssen. Die Regelung in § 9 Abs. 7 S. 2 AbfS gibt den Gemeinden die Möglichkeit an die Hand, Abfallgefäße mit einem bestimmten Fassungsvermögen an die Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zuzuteilen. Hierdurch kann verhindert werden, dass allein aus Gründen der Ersparnis von Abfallgebühren zu kleine Abfallgefäße gewählt werden, die ständig überbefüllt sind und deshalb Schwierigkeiten bei der Entsorgung auftreten. Diese Schwierigkeiten können z. B. darin bestehen, dass die Abfälle im Restmüllgefäß so zusammen gepresst/verdichtet werden, dass der Abfall aus dem Restmüllgefäß bei der Entleerung nicht mehr in das Abfallfahrzeug fällt oder Abfallgefäße ständig überfüllt werden, deshalb die Deckel nicht mehr schließen und Abfälle auf die Straße, den Gehweg oder den Bürgersteig fallen und diese unnötig verschmutzen. Bei der Festlegung eines Mindest-Restmüllvolumens pro Person/Woche ist die konkrete Gemeinde gehalten, für ihr Zuständigkeitsgebiet ein schlüssiges und nachvollziehbares Mindest-Restmüllvolumen pro Person/Woche festzulegen. Dabei kommt es grundsätzlich auf den konkreten Abfallanfall in der jeweiligen Stadt an, so dass auf die Festlegungen von Mindest-Restmüllvolumina in anderen Städten und Gemeinden nicht zurückgegriffen werden kann.

Zu Abs. 8:

Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass die Gefäßgrößen und die Relation der Gefäßgrößen lediglich Vorschläge sind und selbstverständlich nach den örtlichen Gegebenheiten individuell festgelegt werden müssen.

§ 10 Bereitstellung sperriger Abfälle:

Zu Abs. 2:

§ 9 Abs. 2 AbfS a. F. („Die zu Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.“) wurde aus Rechtsgründen gestrichen.

Nach bestehender Rechtslage unterliegen am Straßenrand bereit gestellte Abfälle bis zur Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft, das heißt der konkreten Abholung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder den von ihm beauftragten Dritten, noch der Verantwortung und Dispositionsbefugnis des Abfallbesitzers und Eigentümers (BT-Drucks. 17/6645, Seite 6 unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2007 – 7 C 42.07). Mithin besteht keine Kompetenz der Gemeinden zum Erlass satzungsrechtlicher Regelungen über den Eigentumsübergang. Im Übrigen dürfte eine solche Regelung auch zu einer vorzeitigen Verantwortungsverlagerung auf die Gemeinde führen. Bereits mit der bloßen Bereitstellung dürfte diese und nicht der ursprüngliche Abfallbesitzer für die Überwachung der Einsammelungsbedingungen und damit auch für die ordnungsgemäße Lagerung der

bereitgestellten Abfälle verantwortlich werden. Da die Gemeinde zumindest zum Zeitpunkt des Bereitstellens von den konkreten Verhältnissen vor Ort noch keine Kenntnis hat, wären hiermit nicht unerhebliche Risiken verbunden.

§ 11 Einsammlungstermine , Öffentliche Bekanntmachungen:

Zu Abs. 3:

Die Regelung zur Bekanntmachung der Öffnungszeiten der Annahmestelle wurde aus systematischen Gründen aus § 5 Abs. 3 S. 3 AbfS a.F. in die allgemeine Regelung zu „Einsammlungsterminen/öffentliche Bekanntmachungen“ in § 11 Abs. 3 AbfS verschoben.

Zu Abs. 4:

Im neuen § 11 Abs. 4 AbfS wird im Gegensatz zur vorherigen Regelung des § 10 Abs. 3 AbfS a.F. davon abgesehen, die Termine für die Einsammlung von Abfällen durch Vereine und andere bekannt zu geben. Hiermit soll vermieden werden, dass gewerbliche Sammler aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz einen Rechtsanspruch auf Bekanntgabe ihrer Termine ableiten könnten.

§ 12 Anschluss- und Benutzungszwang:

Zu Abs. 1:

§ 12 Abs. 1 AbfS regelt den Anschluss- und Benutzungszwang für Grundstücke, auf denen nur private Haushaltungen vorzufinden sind, auf denen keine privaten Haushaltungen vorzufinden sind, d.h. die anderweitig, z.B. rein industriell/gewerblich genutzt werden, und Grundstücken die eine Mischnutzung aufweisen. Bei den Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen ist auch nach Inkrafttreten des KrWG eine Abfallüberlassungspflicht für „Abfälle zur Beseitigung“ an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorgesehen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG), so dass sich insoweit keine Änderung gegenüber der Rechtslage nach dem KrW-/AbfG ergibt. Auch die Gewerbeabfall-Verordnung gilt fort (Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts). Dementsprechend gilt auch nach Inkrafttreten des KrWG (vgl. zur Rechtslage unter der Geltung des Krw-/AbfG: BVerfG, Beschluss vom 19.7.2007, Az.: 1 BvR 1290/05; BVerwG, Beschluss vom 1.12.2005, Az.: 10 C 4.04; BVerwG, Urteil vom 17.2.2005, Az.: 7 C 25.03), dass es keinen Grundsatz der freiwilligen Inanspruchnahme der öffentlichen (kommunalen) Abfallentsorgungseinrichtung gibt. „Abfälle zur Beseitigung“ sind den Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG zwingend zu überlassen. Insoweit muss der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger auch weiterhin eine Pflicht-Restmülltonne nach § 17

Abs. 1 Satz 2 KrWG i.Vm. § 7 Satz 4 Gewerbeabfall-Verordnung in Benutzung nehmen, wenn er die Vermutung nicht widerlegen kann, dass bei ihm keine Abfälle zur Beseitigung anfallen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 1.12.2005, Az.: 10 C 4.04; BVerwG, Urteil vom 17.2.2005, Az.: 7 C 25.03). Lediglich im Falle der Beseitigung des Abfalls aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen, soweit nicht festgestellt ist, dass auf Grund überwiegender öffentlicher Interessen eine Überlassung erforderlich ist, entfällt die Überlassungspflicht (§ 17 Abs. 1 S. 2 und 3 KrWG). Außerdem muss der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger für die bei ihm anfallenden und nicht überlassungspflichtigen „Abfälle zur Verwertung“ einen schlüssigen und nachvollziehbaren Verwertungsweg aufzeigen. Hierzu gehört auch, dass er darlegen kann, wo genau seine Abfälle ordnungsgemäß und schadlos (§ 7 Abs. 3 KrWG) verwertet werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.4.2008, Az.: 9 BN 4.07; BVerwG, Urteil vom 1.12.2005, Az.: 10 C 4.04; VGH Mannheim, Urteil vom 27.3.2007, Az.: 10 S 2221/03).

Ebenso muss für die konkrete Abfallfraktion, die „Abfall zur Verwertung“ sein soll, erläutert werden, ob eine stoffliche oder eine energetische Verwertung durchgeführt wird bzw. dass die Anforderungen der Gewerbeabfall-Verordnung eingehalten werden. Schließlich kann nach dem Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 11.11.2011, Az.: 9 B 41/11) auch die Erhebung einer Grundgebühr im Rahmen der Erhebung der Abfallgebühr für die Pflicht-Restmülltonne dazu dienen, Scheinverwertungen abzustellen und die Verwertung von gewerblichen Abfällen zu fördern. Zugleich dient die Grundgebühr auch dazu, die Vorhaltekosten abzudecken, weil der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht vorsehen kann, welche Abfallmengen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger überlassen werden.

Zu Abs. 2:

Die Änderungen in § 12 Abs. 2 AbfS orientieren sich am neuen Wortlaut des § 17 Abs. 1 S. 1 letzter Hs. KrWG, der seinerseits klarstellend gegenüber der Rechtslage nach dem KrW-/AbfG wirken sollte. Auf die Zulassung der Ausnahme besteht bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 S. 1 2. Hs. KrWG ein Anspruch, da insoweit eine Überlassungspflicht bereits von Gesetzes wegen entfällt. Vor dem Hintergrund des § 36 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes musste die zwingende Befristung und der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestrichen werden.

Die Definition des Grundstücks in § 11 Abs. 3 AbfS a.F. konnte wegen der Legaldefinition in § 2 AbfS gestrichen werden.

Die Mitteilungspflichten in § 11 Abs. 4 AbfS a.F. wurden aus systematischen Gründen aus dem Regelungsbereich des Anschluss- und Benutzungszwangs in § 13 AbfS „Allgemeine Pflichten“ verschoben.

Dasselbe gilt für alle erforderlichen sachbezogenen Auskünfte in § 11 Abs. 5 AbfS alte Fassung.

Nach § 12 Abs. 2 AbfS muss die Gemeinde – bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen - durch Verwaltungsakt feststellen, dass eine Ausnahme von der Abfallüberlassungspflicht und damit vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Bei einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ist der Anschlusspflichtige verpflichtet, diese gem. § 13 Abs. 7 AbfS unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, mitzuteilen. Falls ein Antrag auf Erlass eines feststellenden Verwaltungsakts nicht gestellt wird und die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 S. 1 2. Hs. KrWG nicht vorliegen, kann auf der Grundlage der abfallrechtlichen Abfallüberlassungspflicht eine abfallrechtliche Ordnungsverfügung zur Überlassung der Abfälle nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG erlassen werden.

Hinsichtlich der (noch) geltenden Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I 1975, 48) wird darauf hingewiesen, dass diese nach dem eindeutigen Wortlaut nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen gilt. Im Übrigen ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ohnehin nur mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG möglich.

Das Verbrennen von unbehandeltem Holz, Baum- und Strauchschnitt unterliegt im Rahmen von sogenannten Brauchtumsfeuern nach der Orientierungshilfe zu Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Brauchtumsfeuern des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (vgl. Nr. 2 – ED 16 vom 22.1.2013) nicht dem Abfallrecht. Nach der gängigen Rechtsprechung sind Brauchtumsfeuer dadurch gekennzeichnet, dass sie in der Ortschaft verankert sind und von einer Glaubensgemeinschaft, einer Organisation oder einem Verein unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausgerichtet werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass Brauchtumsfeuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung stattfinden, die für jedermann zugänglich ist. Im Umkehrschluss ist das Verbrennen von Holz, Baum- und Strauchschnitt von z. B. Landwirten oder Gartenbesitzern auf deren Grundstück im privaten Kreis auch dann nicht als Brauchtumsfeuer zu werten, wenn es regelmäßig z. B. zur Osterzeit stattfindet. Zur Rechtslage bei Vorliegen einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung wird ergänzend auf Nr. 7 – ED 71 vom 23.5.2013 hingewiesen.

Zu Abs. 3:

§ 12 Abs. 3 AbfS findet seine Rechtsgrundlage in § 17 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 KrWG. Dort ist geregelt, in welchen Fällen eine Abfallüberlassungspflicht nach § 17 Abs.1 KrWG nicht besteht, mit der Folge, dass insoweit auch kein Benutzungszwang bestehen kann.

Die Änderung in § 12 Abs. 3 b) AbfS dient der Kongruenz von § 17 KrWG und der AbfS.

§ 12 Abs. 3 c) AbfS wiederholt den Regelungsgehalt von § 17 Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 6 KrWG.

Hinsichtlich der Rechtslage bei gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen wird ergänzend auf den Artikel „Altkleider- und Wertstoffcontainer in der kommunalen Praxis - gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen nach § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ in HSGZ 2013, 35-45 verwiesen.

§ 13 Allgemeine Pflichten, Mitteilungs- und Auskunftspflichten:

Zu Abs. 1:

Das Betretungsrecht in § 13 Abs. 1 AbfS stützt sich auf die Ermächtigungsgrundlage des § 19 KrWG.

Zu Abs. 2 Alt.1:

Die Regelung wurde vor dem Hintergrund des § 8 KrWG modernisiert, da die Unterscheidung zwischen „brennbaren und nicht brennbaren“ Abfällen nicht mehr zeitgemäß war.

Zu Abs. 5:

Die Änderung war erforderlich, um die Mitteilungspflicht auf alle Anschlusspflichtigen und deren Rechtsnachfolger zu erstrecken.

Zu Abs. 6:

Es handelt sich hierbei um eine Formulierung aus § 11 Abs. 5 AbfS a.F., wobei für die Beschränkung auf sachbezogene Auskünfte im Hinblick auf § 4 Abs. 1 Nr. 3 a) i.V.m. § 90 AO kein rechtliches Erfordernis besteht.

Zu den Pflichten nach § 13 Abs. 6 AbfS zählt beispielsweise auch, dass Abfallbesitzer/-erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen verpflichtet sind, Auskünfte über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten bzw. zusätzlich Auskünfte über die Anzahl der Betten in Kliniken oder in Beherbergungsunternehmen (wie z.B. Hotels) zu geben.

Zu Abs. 7:

Die Regelung des § 13 Abs. 7 war vom Grundsatz her bereits in § 8 Abs. 10 AbfS a.F. enthalten. Sie erstreckt sich nunmehr auf alle für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen. Dieser Begriff wird durch die nachfolgende beispielhafte Aufzählung konkretisiert und soll somit für den Bürger leichter verständlich sein.

§ 14 Unterbrechung der Abfalleinsammlung:

Der Wortlaut des § 14 AbfS wurde insoweit modernisiert als nunmehr in „geeigneter Weise“ und nicht mehr nur durch öffentliche Bekanntmachung informiert werden kann. Diese Änderung orientiert sich an der Formulierung in anderen Mustersatzungen des HSGB. Vorsorglich wurde zur Vermeidung möglicher gebührenrechtlicher Streitigkeiten eine Regelung aufgenommen, dass bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik eine Gebührenermäßigung nicht stattfindet.

Alternative Gefäßmaßstab

§ 15 Gebühren:

Nach § 5 Abs. 1 HAKrWG können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben Gebühren erheben. Zu den ansatzfähigen Kosten der Abfallentsorgung gehören alle Aufwendungen für die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder in ihrem Auftrag wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben.

Die Aufwendungen für die Entsorgung wild lagernder Abfälle können nicht in die Abfallgebühren einkalkuliert werden. Nach dem Wortlaut und der seinerzeitigen Gesetzesbegründung (vgl. LT-Drs. 14/2102, S. 23) wollte der Gesetzgeber die Verpflichtung der Gemeinden zum Zusammentragen und Bereitstellen wild lagernder Abfälle (§ 2 S. 2 HAKrWG) außerhalb ihrer Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger übertragen. Denn nach § 20 Abs. 1 KrWG beginnen die Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erst, wenn die Abfälle überlassen sind. Da die in § 2 HAKrWG geregelte (Auffang-)Verpflichtung der Gemeinden keine Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist, stehen die bei der Entsorgung der sog. „wilden Abfälle“ anfallenden Aufwendungen nicht unmittelbar in Verbindung mit der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung (vgl. Frank in Abfallwirtschaft und Bodenschutzrecht in Hessen, Praxis der Kommunalverwaltung, § 9 HAKA Ziffer 2.3.4; so auch Lohmann in Driehaus –

Kommunalabgabenrecht, 2. Ordner, § 6 Benutzungsgebühren, S. 432/2, Rn. 696 b, Stand: 44. Ergänzungslieferung März 2011).

Dasselbe gilt für die Aufstellung von Batteriesammelbehältern. Hierbei handelt es sich nicht um eine Aufgabe der Städte und Gemeinden, sondern um reine Produktverantwortung.

Die Abfallberatung dagegen gehört zu den Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 46 KrWG, so dass diese Aufwendungen als betriebsbedingte Kosten bei den Gebühren ansetzbar sind. Zahlungen der Dualen Systeme an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 6 Abs. 3 Satz 10 Verpackungsverordnung (aktuell § 6 Abs. 4 S. 8 VerpackV) sind – soweit diese die Beratung für die Dualen Systeme betreffen – in Abzug zu bringen (siehe hierzu: Frank in Abfallwirtschaft und Bodenschutzrecht in Hessen Praxis der Kommunalverwaltung, § 9 HAKA, Ziffer 2.3.5).

§ 16 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr:

Zu Abs. 2:

Die bisherige Formulierung in § 15 Abs. 2 AbfS a.F. („Anmeldung bzw. Zurverfügungstellung der Sammelgefäße“) war alternativ. Dies konnte in Fällen zum Streit über die Gebührenpflicht führen, in denen bereits eine Abmeldung erfolgt, aber die Abfallgefäße noch nicht zurück gegeben waren und tatsächlich weiterbenutzt wurden. Um diesen Streit zu vermeiden, wurde die Formulierung präzisiert.

Zu Abs. 4:

§ 16 Abs. 4 geht zurück auf die KAG – Novelle (vgl. § 10 Abs. 6 KAG).

Alternative Personenmaßstab

§ 15 Gebühren:

Nach § 5 Abs. 1 HAKrWG können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben Gebühren erheben. Zu den ansatzfähigen Kosten der Abfallentsorgung gehören alle Aufwendungen für die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder in ihrem Auftrag wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben.

Die Aufwendungen für die Entsorgung wild lagernder Abfälle können nicht in die Abfallgebühren einkalkuliert werden. Nach dem Wortlaut und der seinerzeitigen Gesetzesbegründung (vgl. LT-Drs. 14/2102, S. 23) wollte der Gesetzgeber die Verpflichtung der Gemeinden zum Zusammentragen und Bereitstellen wild lagernder Abfälle (§ 2 S. 2 HAKrWG) außerhalb ihrer Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger übertragen. Denn nach § 20 Abs. 1 KrWG beginnen die Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erst, wenn die Abfälle überlassen sind. Da die in § 2 HAKrWG geregelte (Auffang-)Verpflichtung der Gemeinden keine Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist, stehen die bei der Entsorgung der sog. „wilden Abfälle“ anfallenden Aufwendungen nicht unmittelbar in Verbindung mit der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung (vgl. Frank in Abfallwirtschaft und Bodenschutzrecht in Hessen, Praxis der Kommunalverwaltung, § 9 HAKA Ziffer 2.3.4; so auch Lohmann in Driehaus – Kommunalabgabenrecht, 2. Ordner, § 6 Benutzungsgebühren, S. 432/2, Rn. 696 b, Stand: 44. Ergänzungslieferung März 2011).

Dasselbe gilt für die Aufstellung von Batteriesammelbehältern. Hierbei handelt es sich nicht um eine Aufgabe der Städte und Gemeinden, sondern um reine Produktverantwortung.

Die Abfallberatung dagegen gehört zu den Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 46 KrWG, so dass diese Aufwendungen als betriebsbedingte Kosten bei den Gebühren ansetzbar sind. Zahlungen der Dualen Systeme an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 6 Abs. 3 Satz 10 Verpackungsverordnung (aktuell § 6 Abs. 4 S. 8 VerpackV) sind – soweit diese die Beratung für die Dualen Systeme betreffen – in Abzug zu bringen (siehe hierzu: Frank in Abfallwirtschaft und Bodenschutzrecht in Hessen Praxis der Kommunalverwaltung, § 9 HAKA, Ziffer 2.3.5).

Zu Abs. 4:

§ 15 Abs. 4 wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit als Möglichkeit zur Korrektur in atypischen Einzelfällen eingefügt. Der Wortlaut lehnt sich an Korrektivbestimmungen in anderen Muster-Satzungen des HSGB an. Das Antragserfordernis wurde eingefügt, da es der Stadt oder Gemeinde nicht zumutbar ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob nicht ggf. ein atypischer Einzelfall vorliegt. Für den Anschlusspflichtigen ist es jedoch zumutbar, einen Antrag zu stellen und diesen zu begründen, da davon auszugehen ist, dass regelmäßig eine typisierende Betrachtung zulässig ist oder ohnehin eine Einzelfallbetrachtung nach § 15 Abs. 4 S. 2 vorgenommen werden muss und es sich daher um seltene Einzelfälle handeln dürfte.

§ 16 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr:

Zu Abs. 2:

Die bisherige Formulierung in § 15 Abs. 2 AbfS a.F. („Anmeldung bzw. Zurverfügungstellung der Sammelgefäße“) war alternativ. Dies konnte in Fällen zum Streit über die Gebührenpflicht führen, in denen bereits eine Abmeldung erfolgt, aber die Abfallgefäße noch nicht zurück gegeben waren und tatsächlich weiterbenutzt wurden. Um diesen Streit zu vermeiden wurde die Formulierung präzisiert.

Zu Abs. 4:

§ 16 Abs. 4 geht zurück auf die KAG – Novelle (vgl. § 10 Abs. 6 KAG).

Alternative Identsystem

§ 15 Gebühren:

Nach § 5 Abs. 1 HAKrWG können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben Gebühren erheben. Zu den ansatzfähigen Kosten der Abfallentsorgung gehören alle Aufwendungen für die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder in ihrem Auftrag wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben.

Die Aufwendungen für die Entsorgung wild lagernder Abfälle können nicht in die Abfallgebühren einkalkuliert werden. Nach dem Wortlaut und der seinerzeitigen Gesetzesbegründung (vgl. LT-Drs. 14/2102, S. 23) wollte der Gesetzgeber die Verpflichtung der Gemeinden zum Zusammentragen und Bereitstellen wild lagernder Abfälle (§ 2 S. 2 HAKrWG) außerhalb ihrer Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger übertragen. Denn nach § 20 Abs. 1 KrWG beginnen die Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erst, wenn die Abfälle überlassen sind. Da die in § 2 HAKrWG geregelte (Auffang-)Verpflichtung der Gemeinden keine Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist, stehen die bei der Entsorgung der sog. „wilden Abfälle“ anfallenden Aufwendungen nicht unmittelbar in Verbindung mit der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung (vgl. Frank in Abfallwirtschaft und Bodenschutzrecht in Hessen, Praxis der Kommunalverwaltung, § 9 HAKA Ziffer 2.3.4; so auch Lohmann in Driehaus – Kommunalabgabenrecht, 2. Ordner, § 6 Benutzungsgebühren, S. 432/2, Rn. 696 b, Stand: 44. Ergänzungslieferung März 2011).

Dasselbe gilt für die Aufstellung von Batteriesammelbehältern. Hierbei handelt es sich nicht um eine Aufgabe der Städte und Gemeinden, sondern um reine Produktverantwortung.

Die Abfallberatung dagegen gehört zu den Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 46 KrWG, so dass diese Aufwendungen als betriebsbedingte

Kosten bei den Gebühren ansetzbar sind. Zahlungen der Dualen Systeme an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 6 Abs. 3 Satz 10 Verpackungsverordnung (aktuell § 6 Abs. 4 S. 8 VerpackV) sind – soweit diese die Beratung für die Dualen Systeme betreffen – in Abzug zu bringen (siehe hierzu: Frank in Abfallwirtschaft und Bodenschutzrecht in Hessen Praxis der Kommunalverwaltung, § 9 HAKA, Ziffer 2.3.5).

§ 16 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr:

Zu Abs. 2:

Die bisherige Formulierung in § 15 Abs. 2 AbfS a.F. („Anmeldung bzw. Zurverfügungstellung der Sammelgefäße“) war alternativ. Dies konnte in Fällen zum Streit über die Gebührenpflicht führen, in denen bereits eine Abmeldung erfolgt, aber die Abfallgefäße noch nicht zurück gegeben waren und tatsächlich weiterbenutzt wurden. Um diesen Streit zu vermeiden, wurde die Formulierung präzisiert.

Zu Abs. 4:

§ 16 Abs. 4 geht zurück auf die KAG – Novelle (vgl. § 10 Abs. 6 KAG).

Alternative Wiegesystem

§ 15 Gebühren:

Nach § 5 Abs. 1 HAKrWG können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben Gebühren erheben. Zu den ansatzfähigen Kosten der Abfallentsorgung gehören alle Aufwendungen für die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder in ihrem Auftrag wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben.

Die Aufwendungen für die Entsorgung wild lagernder Abfälle können nicht in die Abfallgebühren einkalkuliert werden. Nach dem Wortlaut und der seinerzeitigen Gesetzesbegründung (vgl. LT-Drs. 14/2102, S. 23) wollte der Gesetzgeber die Verpflichtung der Gemeinden zum Zusammentragen und Bereitstellen wild lagernder Abfälle (§ 2 S. 2 HAKrWG) außerhalb ihrer Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger übertragen. Denn nach § 20 Abs. 1 KrWG beginnen die Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erst, wenn die Abfälle überlassen sind. Da die in § 2 HAKrWG geregelte

(Auffang-)Verpflichtung der Gemeinden keine Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist, stehen die bei der Entsorgung der sog. „wilden Abfälle“ anfallenden Aufwendungen nicht unmittelbar in Verbindung mit der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung (vgl. Frank in Abfallwirtschaft und Bodenschutzrecht in Hessen, Praxis der Kommunalverwaltung, § 9 HAKA Ziffer 2.3.4; so auch Lohmann in DrieHaus – Kommunalabgabenrecht, 2. Ordner, § 6 Benutzungsgebühren, S. 432/2, Rn. 696 b, Stand: 44. Ergänzungslieferung März 2011).

Dasselbe gilt für die Aufstellung von Batteriesammelbehältern. Hierbei handelt es sich nicht um eine Aufgabe der Städte und Gemeinden, sondern um reine Produktverantwortung.

Die Abfallberatung dagegen gehört zu den Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 46 KrWG, so dass diese Aufwendungen als betriebsbedingte Kosten bei den Gebühren ansetzbar sind. Zahlungen der Dualen Systeme an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 6 Abs. 3 Satz 10 Verpackungsverordnung (aktuell § 6 Abs. 4 S. 8 VerpackV) sind – soweit diese die Beratung für die Dualen Systeme betreffen – in Abzug zu bringen (siehe hierzu: Frank in Abfallwirtschaft und Bodenschutzrecht in Hessen Praxis der Kommunalverwaltung, § 9 HAKA, Ziffer 2.3.5).

Zu Abs. 4:

§ 16 Abs. 4 geht zurück auf die KAG – Novelle (vgl. § 10 Abs. 6 KAG).

§ 18 Ordnungswidrigkeiten:

Zu Abs. 2:

Die Höhe des Bußgeldrahmens bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflichten wurde an die gesetzgeberische Wertung in § 5a KAG angepasst und der dortige Bußgeldrahmen übernommen.